

2. Sitzung

Mittwoch, 2. Februar 1994, 8.30 Uhr
im Kantonsratssaal

Vorsitz: Alex Heim, Präsident
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär
Redaktion: Gertrud Lutz Zaman, Bern

Anwesend sind 136 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Ruth Bürki, Werner Bussmann, Hubert Jenny, Peter Kofmel, Pius Kyburz, Käthy Lehmann, Doris Rauber, Toni von Arx. (8)

3/94

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Alex Heim, Präsident. Sehr geehrter Herr Landammann, geschätzte Damen und Herren Regierungs- und Kantonsräte, ich begrüsse Sie herzlich zum zweiten Sitzungstag.

Frau Anna Mannhart feiert heute einen immer noch fast runden Geburtstag, wozu ich ihr im Namen des Kantonsrates herzlich gratuliere und alles Gute und gute Gesundheit wünsche. (Beifall.) Am 13. Februar feiert Regierungsrat Rolf Ritschard seinen 50. Geburtstag. (Beifall.) Herr Regierungsrat, ich gratuliere Ihnen zu diesem runden Geburtstag und danke Ihnen für Ihr sechsjähriges engagiertes und kooperatives Wirken in der Regierung. Wir hoffen, dass der Kanton Solothurn noch viele Jahre auf Ihre Mitarbeit in der Regierung zählen kann. Besten Dank.

Das Büro hat gestern abend betreffend Behandlung des Sparprogramms 1995 beschlossen, in der Oktober-Session am Mittwoch, 26. Oktober 1994, von 14 bis 17 Uhr eine Nachmittagssitzung festzulegen. Ob das Sparprogramm an diesem Tag am Morgen und die ordentlichen Geschäfte dann am Nachmittag behandelt werden sollen, kann später noch festgelegt werden. Ich bitte Sie, sich diese Nachmittagssitzung in Ihrer Agenda vorzumerken.

Ich gebe dem Rat Kenntnis vom Eingang des Rücktrittsschreibens von Herrn Roger Rossier: "Grenchen, 1. Februar 1994. Rücktritt aus dem Bankrat der Solothurner Kantonalbank. Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren. Heute morgen wurde im Kantonsrat ein von mir nicht mitunterzeichneter Brief des Bankrates verlesen, welcher den Rücktritt desselben in Aussicht stellt. Um allfälligen Spekulationen entgegenzutreten, begründe ich meine Haltung wie folgt:

1. Bei der Solothurner Kantonalbank handelt es sich um ein Unternehmen mit einer Bilanzsumme von über 6 Milliarden Franken und 400 Angestellten. Schuldzuweisungen in der Öffentlichkeit und im Blickpunkt der Schweizer Medien auszutragen, erachte ich für das Unternehmen Solothurner Kantonalbank und den Kanton Solothurn als nicht angebracht. Im Schreiben des Bankrates wird die Mitverantwortung des Regierungsrates für den Entscheid der Übernahme der Bank in Kriegstetten aufgeführt. Diese gegenseitige öffentliche Schuldzuweisung widerspricht meinen Grundsätzen.

2. Als Bankrat habe ich mich seit der Amtsannahme vor zwei Jahren konsequent um Transparenz bemüht und wiederholt Anträge der Bankkommission abgelehnt, die unter Zeitdruck dem Bankrat vorgelegt wurden. Noch im Herbst 1993 wurde mir die Einsicht in Kundendossiers der Bank in Kriegstetten verwehrt. Ich stelle eine differenzierte Verantwortung zwischen Bankpräsident, Bankkommission und Bankrat fest. Nachdem in den vergangenen zwei Jahren wiederholt Informationen von der Bankkommission zurückgehalten wurden, sehe ich keine Veranlassung, ein von Bankkommissionsmitgliedern unterzeichnetes Schreiben mitzutragen.

3. Als einziges Mitglied des Bankrates habe ich der Vollintegration der Bank in Kriegstetten in die Solothurner Kantonalbank im Herbst 93 nicht zugestimmt.

4. Einen Rücktritt in Aussicht zu stellen, um einer Auseinandersetzung im Kantonsrat auszuweichen, mag politisch vertretbar sein, ist aber der Situation nicht dienlich und in meinen Augen zuwenig konsequent.

5. Damit der Regierungsrat den von ihm aufgezeigten Weg einschlagen kann, erkläre ich mit sofortiger Wirkung meinen Rücktritt aus dem Bankrat der Solothurner Kantonalbank.

Ich ersuche den Kantonsrat, bei der Einsetzung einer Untersuchungsbehörde diese auch mit einer strafrechtlichen Untersuchung der gesamten Situation zu beauftragen.

Erlauben Sie mir abschliessend die Bemerkung, dass der heutige Kantonsrat den Bankrat im Frühjahr 1993 in Kenntnis davon, dass der Bankrat die Bank in Kriegstetten übernommen hat, wiedergewählt hat. Es stellt sich zwangsläufig die Frage, wie der Kantonsrat mit dieser Situation umzugehen gedenkt.

Mit freundlichen Grüssen: Roger Rossier."

Ich danke Herrn Rossier bei dieser Gelegenheit herzlich für sein engagiertes Wirken in der Kantonalbank. Wir nehmen von diesem Rücktritt Kenntnis.

Das Büro hat gestern abend auch das weitere Vorgehen betreffend ausserordentlichem Bankrat besprochen. Gestern haben wir beschlossen, die Mitglieder des Bankrates zum Rücktritt auf den 31. März 1994 aufzufordern. Um dem Bankrat diesen Beschluss mitteilen und das weitere Vorgehen besprechen zu können, hat das Büro gestern den Bankrat auf 19 Uhr zu einer Besprechung eingeladen. Leider waren 12 Bankräte verhindert, zwei Bankräte befanden sich zum Teil im Ausland, einer gab den Rücktritt bekannt. Wir hörten also von allen 15 Bankräten etwas, erschienen ist aber niemand. Aus dem von 13 Bankräten unterzeichneten Schreiben, das ich gestern verlesen habe, ergeben sich drei Vorgehensvarianten: a) die Einleitung eines Enthebungsverfahrens – das bedeutete, Anhörungen durchzuführen und diese zu gewährleisten, was sehr langwierig sein dürfte. b) Nachdem der Rücktritt angeboten wurde, müssen aus der Sicht der Bankräte noch zwei Bedingungen erfüllt werden: es müssen die Übergangsmodalitäten geregelt und es muss der Termin noch genau festgelegt werden. Der Kantonsrat hat die Möglichkeit, die Bankräte von diesen beiden Punkten zu befreien und sie selber durchzuziehen. Auch dies könnte eine zeitliche Verzögerung zur Folge haben. c) Der Kantonsrat nimmt in der März-Session die Demissionen entgegen – die Demissionen sind ja auch noch empfangsbedürftig (ein schreckliches Wort, ich gebrauche es trotzdem) –, was bedingt, dass der Bankrat die Demissionen vor der Märzsession auf Ende März einreicht. Die Zeit bis dahin wird genutzt, um Personen für den ausserordentlichen Bankrat zu suchen, so dass das Büro diesen Bankrat auf den 1. April 1994 gemäss dem gestrigen Beschluss wählen kann. – Das Büro macht Ihnen beliebt, die Variante c) zu wählen. Wir sind überzeugt, dass die Bankräte in ihrer ausserordentlichen Sitzung, die morgen stattfindet, den Rücktritt auf den 31. März einreichen werden. Das Büro wird dem Bankrat die Variante c) schriftlich zur Kenntnis bringen; wir sind auch gerne noch einmal bereit, mit dem Bankrat ein Gespräch zu führen. – Ihrem Stillschweigen entnehme ich, dass sich der Rat der Variante c) anschliessen kann und mit dem Vorgehen einverstanden ist.

Es werden gemeinsam beraten:

M 16/94

Dringliche Motion Grüne Fraktion: Einsetzen einer ausserparlamentarischen Untersuchungskommission (UK) zur Abklärung der Vorkommnisse, Verantwortlichkeiten und aller Haftbarkeiten in der Solothurner Kantonalbank

(Wortlaut der am 1. Februar 1994 eingereichten Motion siehe "Verhandlungen 1994" Seite 28)

M 13/94

Dringliche Motion APS-Fraktion: Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) zur Abklärung der skandalösen Vorkommnisse in der Solothurner Kantonalbank

(Wortlaut der am 1. Februar 1994 eingereichten Motion siehe "Verhandlungen 1994" Seite 28)

M 14/94

Dringliche Motion des Büros des Kantonsrates: Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) zur Abklärung der Vorkommnisse in der Solothurner Kantonalbank

(Wortlaut der am 1. Februar 1994 eingereichten Motion siehe "Verhandlungen 1994" Seite 27)

Alex Heim, Präsident. Wir diskutieren über die drei Motionen gemeinsam, werden dann aber getrennt abstimmen. Das Büro schlägt Ihnen folgendes Abstimmungsprozedere vor: Zunächst soll über die Motion der Grünen Fraktion abgestimmt werden (Frage UK oder PUK), dann über die Motion der Autopartei und schliesslich über die Motion des Büros. Selbstverständlich kann nur eine Motion überwiesen werden. - Die Diskussion zu den drei Motionen ist offen.

Hans Walder. Die FdP-Fraktion hat die drei Motionen eingehend beraten. Eigentlich waren wir ursprünglich der Meinung, es sei nicht eine PUK, sondern eine parlamentarisch unabhängige Untersuchungskommission einzusetzen. Warum? Die Ab- und Aufklärungen der politischen Verantwortung aller involvierten Gremien und Personen, die fachtechnische Abklärung der Abläufe und der Verantwortung sowie eine zügige Beratung und Bearbeitung verlangen eine gewisse Professionalität. Diese Professionalität kann eine rein parlamentarische Kommission nicht gewährleisten. Die Minderheit der FdP-Fraktion hat zudem Zweifel an einer PUK wegen der Verflechtung des Kantonsrates in die politische Verantwortung und wegen der Rechtsunsicherheit über das Mass der Kompetenz einer PUK in bezug auf das Bankgeheimnis. Die Mehrheit der Fraktion ist dagegen der Meinung, nur eine PUK habe die nötige Kompetenz, um die Abklärungen zu machen. Deshalb stimmt sie der Einsetzung einer PUK zu, und zwar einer PUK mit wenig Parlamentariern. In einer fünfköpfigen Kommission können alle Parteien vertreten sein, und das garantiert erstens eine grösstmögliche Entpolitisierung des Themas und zweitens eine bestmögliche Aufklärung über die politische Verantwortung. Eine fünfköpfige Kommission kann die Arbeit nicht allein machen; sie ist gezwungen, externe Unterstützung in Form von Beratern und Experten beizuziehen, was wiederum die verlangte Professionalität dieser Kommission garantiert.

Aus diesen Gründen hat die Fraktion gestern der Dringlichkeit aller drei Motionen zugestimmt. Heute empfiehlt sie, die Motion der Grünen und jene der Autopartei nicht erheblich zu erklären, hingegen die Motion des Büros zu überweisen.

Cyrill Jeger. Wir bitten Sie, unserer Motion zuzustimmen aus folgenden Gründen: In dieser aussergewöhnlichen Lage brauchen wir eine Untersuchungskommission, die unabhängig und vor allem kompetent ist. Die Unabhängigkeit ist notwendig, weil auch der Kantonsrat mitten in der Verantwortung steht. Deshalb braucht es eine Untersuchungskommission, die sich aus Mitgliedern ausserhalb dieses Rates zusammensetzt. Der Kompetenzbedarf ist offensichtlich, und ohne den bereits nominierten Personen zu nahe treten zu wollen, haben wir starke Zweifel, dass mit der vorgeschlagenen PUK die notwendige Kompetenz erreicht werden kann. Wir haben sehr hohe Erwartungen und Vorstellungen an eine Untersuchungskommission; es braucht nicht nur Fähigkeiten, es braucht auch zeitliche Möglichkeiten, sich rasch und intensiv mit dem komplexen Thema auseinanderzusetzen.

Der juristischen Probleme einer Untersuchungskommission gegenüber einer PUK sind wir uns voll bewusst. Aber wir sind fest überzeugt, dass die Probleme lösbar sind, lösbar sein müssen, weil eine aussergewöhnliche Situation vorliegt. Die verlangte Unabhängigkeit und Kompetenz wiegen wesentlich stärker als juristische Hindernisse. Letztere müssen und können überwunden werden. Wir sind froh, dass solche Überlegungen ursprünglich auch in der freisinnig-demokratischen Fraktion Anklang fanden.

Unsere Motion steckt zudem den Rahmen wesentlich weiter ab, weiter als nur gerade die Übernahme der Bank in Kriegstetten - diese war ja nur noch der letzte Tropfen, der das Fass ohne Boden zum Überlaufen brachte. Unsere Motion spricht auch deutlich von Haftbarkeiten und erwähnt alle involvierten Organe - Kantonsrat, Regierungsrat, Bankrat usw.

Wir wissen, dass sich die vier anderen Fraktionen gestern abend bereits auf ein Vorgehen geeinigt haben und bereits Personen nominiert sind. Wir bedauern, dass einmal mehr nicht der besseren Lösung zum Durchbruch verholfen worden ist. Wir bemühen uns in diesem Rat immer wieder um bessere Lösungen. Nicht für uns, sondern für das Ganze. Und wir stellen immer wieder fest, dass unser Engagement nicht in diesem Mass honoriert wird. Vor einem Jahr wurde, gegen jede Gepflogenheit, einzig unser Vertreter im Bankrat nicht mehr gewählt, obwohl gerade ihm die Kompetenz nicht abgesprochen werden konnte - selbstverständlich hätte er das Debakel nicht vermeiden können. Wir danken für das Vertrauen, dass jetzt, im grössten Schlamassel, unsere Mitarbeit in einer PUK auf einmal wieder erwünscht ist. Wir sind nicht stur. Wir sind immer bereit, über unseren Schatten zu springen, vor allem dann, wenn es darum geht, die beste Lösung zum Wohl des Ganzen zu finden. Bei der besten Lösung sind wir bereit mitzumachen, bei der zweitbesten Lösung allerdings können wir nicht mitmachen, gerade angesichts der Schwere des Debakels. Deshalb haben wir keine Person für die PUK nominiert.

Ruedi Heutschi. Wir von der SP-Fraktion unterstützen ganz klar die Motion des Büros, also eine PUK mit fünf Mitgliedern, in der alle Parteien vertreten sind. Diese Form erfüllt eigentlich alle Anliegen, mindestens zu einem Teil. Das wichtigste: Es ist die härteste Form, die wir beschliessen können, und das ist nötig. Die Motion der Grünen will ja, dass möglichst viel unabhängiges Fachwissen einfliesst. Indem man wenig Mitglieder bestimmt und ausdrücklich sagt, der Beizug von Experten und Gutachtern sei nötig, wird diesem Anliegen soweit möglich Rechnung getragen. Die Motion der Autopartei will die Regierungsparteien von einer PUK ausschliessen. Auch diesem Anliegen kommt die Fünferformel insofern entgegen, als die PUK nicht im Proporz mit den üblichen Machtverhältnissen besetzt werden soll, sondern allen Parteien in diesem Rat ein Sitz zugebilligt wird. Diese Fünfer-PUK kommt allen Anliegen soweit möglich entgegen; es sind beide Teile vertreten, die Altlasten wie die BiK, und für uns ist klar, dass alle relevanten Zusammenhänge und alle Verant-

wortlichkeiten aller Mitbeteiligten untersucht werden müssen. Dies lässt die Motion des Büros zu. Ich bitte Sie eindringlich, dieser Form zuzustimmen, und ich bitte die Grünen mitzumachen.

Josef Goetschi. Auch die CVP-Fraktion spricht sich ganz klar für eine PUK gemäss Büro-Vorschlag aus. Ich sagte gestern anlässlich der Begründung der Motion, eine fünfköpfige Kommission, in der alle Fraktionen vertreten seien, sei das einzig richtige. Ich würde es deshalb bedauern, wenn die Grüne Fraktion nicht mitmachte. Ich möchte sie daran erinnern, dass das Parlament eine Aufsichtspflicht hat, der man sich nicht entziehen kann. Ich bitte den Rat, die Motion des Büros erheblich zu erklären und die beiden anderen Motionen abzulehnen.

Jean-Pierre Desgrandchamps. Es ist unbestritten, dass zur Klärung der ungeheuerlichen Vorgänge in der Solothurner Kantonalbank SKB - für uns heisst das übrigens, um an eine gestrige Definition anzuknüpfen: Steuerzahler kann bezahlen - eine PUK eingesetzt werden muss. Wann soll man eine PUK einsetzen, wenn nicht angesichts von so viel Gelauer, Gefusch und unendlicher Unfähigkeit! Aber ebenso unbestritten ist für uns die Tatsache, dass dieser PUK keine Vertreter der FdP, der CVP und der SP angehören können. Es kommt bei uns wenig Freude auf, wenn wir jetzt feststellen dürfen oder besser feststellen müssen, dass es mit der KB fast genauso herausgekommen ist, wie wir es vorausgesagt haben. Auch das "fast" muss man leider noch relativieren: Es ist nicht fast so schlimm gekommen, wie wir gesagt haben, es ist noch viel, viel schlimmer gekommen. Mit Motionen und Interpellationen hat die APS, vor allem Kollege Patrick Eruimy, frühzeitig gewarnt und Massnahmen gefordert. Aber die Parteien des Regierungsfilzes - ich habe sie vorhin erwähnt - haben uns belächelt, mit hämischen Bemerkungen überhäuft oder primitiv angepöbelt, wie gestern der Vertreter der NZZ auf Blick-Niveau hier in diesem Saal. Wie üblich haben die Filzparteien den neuen Bankrat - und auch da kann ich mir eine Bemerkung nicht verklemmen: "Bankrott" mit zwei t erhält eine tiefere Bedeutung und einen aktuellen Bezug - nach dem alten, bewährten Flaschen- und Pumpenprinzip zusammengestellt. Ich sage, was ich damit meine, obwohl die Filzparteien es wissen, halte aber mit Nachdruck fest, dass dies nicht für alle Bankräte gilt. Dieses Prinzip geht so: Die Partei A sagt der Partei B: Wenn ihr unsere Flasche wählt, wählen wir auch eure Pumpe. Partei C - Entschuldigung, nicht C, sondern D, sonst kommt jemand auf falsche Gedanken - Partei D also sagt, wenn ihr unser Fläschchen wählt und wir das Vizepräsidentium haben können, wählen wir eure Pumpen und eure Flaschen auch. Alle waren damit zufrieden, und niemand redete von Qualifikation, ausser wir von der APS haben mit einer Motion, die noch zu behandeln ist, Mindestqualifikationen für Bankräte gefordert. So kam es, dass zum Beispiel in einem Bankrat Leute sitzen, die im Schrebergartenverein von Oberpleitenwil die Wahl als zweite Ersatzrevisoren nicht schaffen würden. Deshalb reden wir heute über den grössten Flop seit der Gründung unseres schönen Kantons. Und jetzt wollen Sie diesen Olymp an Mist, den Sie gebaut haben, auch noch selber untersuchen. Das glauben Sie ja wohl selber nicht! Wir von der APS wissen, dass gemäss unserem Antrag nur noch 15 Kantonsräte für die PUK übrigbleiben. Die PUK muss ja nicht gross sein, sie muss effizient sein und wird externe Fachleute beziehen müssen, wobei wir unter "extern" nicht den pensionierten Finanzdirektor aus dem Nachbarkanton meinen.

Weil man in unserem zwar schönen, aber kranken Land lieber von unnötigen und fiktiven Löchern redet, auch hier in diesem Saal, und zwar ausgiebig, sieht man die real existierenden Löcher nicht. Es wird von einem Ozonloch geschwafelt oder von zwei neuen Neatlöchern geträumt, aber die Löcher, die das mitten durch die Bundeskasse reisst, sieht niemand von den Ganzheitlichen. Auch das 200-Millionen-plus-Hasenloch durch die Grenchner Witi - das ist nicht ein Loch von 200 Millionen Hasen, sondern von einem Hasen und 200 Millionen Franken - sieht niemand. Auch redet man nicht von den Löchern in der Kantonalbank oder in der Staatskasse. Wir von der APS wissen, dass unsere Feststellungen nicht für alle Mitglieder der Filzparteien gelten. Für diejenigen, für die es nicht gilt, sagen wir es schriftdeutsch, da man es fast nicht übersetzen kann: "Wir grüssen Sie, und wir zollen Ihnen Achtung." Den anderen aber, den ganzheitlich und den verstrickt Politisierenden, den Staatstragenden, sagen wir: "Tragt jetzt das Loch, das Ihr ermisswirtschaftet habt. Weil man aber ein Loch nicht tragen kann, wäre es besser, wenn Ihr Euch in dieses Loch schämen ginget. Gross genug wäre es." Und diejenigen, die noch ein Restchen Respekt vor dem Bankkunden und dem Steuerzahler haben - der Steuerzahler, der Euer ganzheitliches ausgewogenes Loch stopfen darf -, können beim Hinausgehen auf der Staatskanzlei ihr Rücktrittsschreiben deponieren.

Alex Heim, Präsident. Gibt es noch weitere wichtige Beiträge? (Heiterkeit.) Ich erinnere daran, dass wir über die Überweisung von drei Motionen sprechen.

Bruno Meier. Auf die Worte Herrn Jean-Pierre Desgrandchamps möchte ich nicht eingehen. Ich möchte von ihm und auch von den Grünen jedoch wissen - Sie kennen die Mehrheitsverhältnisse in diesem Saal, und Sie haben die anderen Fraktionssprecher gehört -: Sind Sie bereit, in einer allenfalls etwas modifizierten PUK mitzuarbeiten oder nicht? Denn das ist letztlich von entscheidender Bedeutung. Ich weiss, dass man Motionstexte nicht ändern kann, möchte aber trotzdem vorschlagen, den Text des Büros mindestens zuhanden des Protokolls wie folgt zu ergänzen: ". . . zur Abklärung der Vorkommnisse in der Solothurner Kantonalbank, der Verantwortlichkeiten und Haftbarkeiten (Bankdirektion, Bankkommission, Bankrat, Beratungsfirma, Kantonsrat und Regierungsrat) . . ." Diese Funktionen müssen, wie das die Grünen sehen, überprüft werden. Verschiedene Redner sagten zwar, es sei so gemeint. Aber dann darf man es auch so formulieren. Unter diesen Bedingungen, so scheint mir, sollten sowohl die Grünen wie auch die APS bereit sein, in die PUK Einsitz zu nehmen. Denn trotzen und die Gescheitesten sein zu wollen ist in der jetzigen

Situation keinem anheimgegeben, egal, wieviel man gefragt, wie manchen Vorstoss man eingereicht hat. Leute der SP haben ebenfalls Vorstösse eingereicht, aber darum geht es heute nicht. Heute geht es darum, dass der Kantonsrat ein besseres Bild bietet als gestern. Heute haben wir es bereits einmal getan, indem wir zum guten Vorschlag, den das Büro in bezug auf das weitere Vorgehen - leider erst heute - machte, geschwiegen haben. Ich wäre froh, wenn wir heute, ohne Fernsehen, ein besseres Bild bieten würden. Ich fordere die AP und die Grünen auf, dem Vermittlungsvorschlag zuzustimmen und mitzuarbeiten, damit wir möglichst rasch und möglichst bald die ganze Sache über die Bühne bringen.

Ich kenne nur eine der für die PUK vorgeschlagenen Personen. Für mich gibt es eine knallharte Bedingung: Diese Personen müssen sich freistellen können, müssen Zeit haben, müssen in den nächsten zwei, drei Monaten von ihren Arbeitgebern oder wem auch immer so freigestellt werden können, dass es vorwärtsgeht.

Ebenso klar muss definiert werden, wer bezahlt, beziehungsweise wer die Kompetenz hat, die nötigen Finanzen auszulösen, damit nicht irgendwelche, sondern gute Experten beigezogen und bezahlt werden können. Wenn wir das beschlossen haben, können wir heute zufrieden sein und sagen, jetzt gehe etwas. Noch einmal: Ich erwarte nun auch von der AP und von den Grünen ein bisschen staatsmännisches oder staatsfräuliches Verhalten und dass sie für einmal über Fehler hinweggehen, die andere gemacht haben.

Alex Heim, Präsident. Was die Modifikation Bruno Meiers betrifft, soll es als Interpretation und Präzisierung ins Protokoll aufgenommen werden. Am Text der Motion selber können wir aber nichts mehr ändern. (Bruno Meier: Die Aufnahme ins Protokoll genügt.)

Rudolf Rüegg. Als Fraktionspräsident fühle ich mich von Kollege Bruno Meier angesprochen. Ich nehme an, dass Herr Meier von seinem Fraktionspräsidenten nicht über die gestrige Bürositzung informiert wurde. Wir haben dort, abgesehen davon, dass wir unsere Motion zur Abstimmung bringen möchten, die Absichtserklärung abgegeben, in einer kleinen PUK Mitverantwortung tragen zu wollen. Wir bedauern es, dass sich die Grünen zurückziehen, nach dem Motto: Wer sich die Suppe eingebrockt hat, soll sie selber auslöffeln. Jedenfalls verstehe ich die Haltung der Grünen so, und das geht genau in die Richtung unserer eigenen Motion, wonach die staatstragenden Parteien ihre eigene Suppe nicht auslöffeln sollten. Wir möchten ganz einfach die Machtverhältnisse verändern. Das ist der Sinn dieser Fünfer-PUK: Es soll nicht mehr die überwiegende Mehrheit der Regierungsparteien vertreten sein. Auch wir fordern die Grünen auf mitzuhelfen. Sonst sind wir gegenüber den drei anderen Parteien in der PUK allein, und das finden wir schlecht. Machen die Grünen mit, so wäre das auch zum allgemeinen Wohl des Ganzen.

Noch einmal ein paar grundsätzliche Fragen, wie wir sie gestern im Büro diskutierten. Die Entschädigungsfrage haben auch wir aufgegriffen, denn wir sind uns bewusst, dass die PUK-Mitglieder in den nächsten Monaten halbtagsweise wenn nicht halbamtmlich tätig sein müssen. Denn es geht darum, sofort an die Arbeit zu gehen. Die PUK-Mitglieder müssen sich freistellen können, und das bedingt eine entsprechende Entschädigung. Der Ratssekretär ist aufgefordert, diese Frage mit dem Personalchef zu lösen und uns entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Auch die Frage des Sekretariats scheint uns wichtig zu sein. Es darf nicht von irgendeinem Amt übernommen, sondern muss wohl auf privater Basis gelöst werden mit entsprechender Entschädigung. Wenn wir ja sagen zur PUK, müssen wir auch ja sagen zu einer grosszügigen finanziellen Lösung, damit gewährleistet ist, dass die PUK-Mitglieder prioritär an dieser Angelegenheit arbeiten und ihre persönlichen Interessen im Privatleben hintanstellen. Ich hoffe, Herrn Bruno Meier genügend Antwort gegeben zu haben.

Marta Weiss. Ich möchte unsere Haltung noch einmal etwas konkretisieren. Unseres Erachtens sind die fünf PUK-Leute ganz einfach nicht in der Lage, die ganze Angelegenheit aufzurollen und zu schauen, was es allenfalls noch an Leichen im Keller hat, wie mit dem Bankgeheimnis umzugehen ist, wer haftbar ist, wo die Verantwortlichkeiten liegen, und nachher dem Kantonsrat einen fundierten Bericht vorzulegen. Es müssen geeignete Leute sowohl seitens der Fraktionen wie der Experten gefunden werden. In einem Fünfer-Gremium kann weder effizient noch fundiert gearbeitet werden. Uns ist viel an einer guten Arbeit gelegen, ähnlich jener der Fichen-PUK. Das sind die Gründe, weshalb wir eine ausserparlamentarische Kommission fordern. Was die Anregungen von Herrn Bruno Meier betrifft, bitten wir um etwas Bedenkzeit.

Hans Dieter Jäggi. Ich möchte folgendes zu bedenken geben: Wie bereits gesagt worden ist, ist es wichtig, rasch mit den Arbeiten zu beginnen. Wir können nicht warten, bis man sich über das Vorgehen und die Kompetenz einer solchen Untersuchungskommission geeinigt hat und die nötigen Absprachen getroffen sind. Gemäss Kantonsratsgesetz können wir eine PUK einsetzen, und wir wissen, welcher Art Kompetenzen eine solche PUK hat. Bei einer Untersuchungskommission hingegen sind die Kompetenzen nicht klar; bis das abgeklärt ist, ist schon wieder fast Winter, und dann brauchen wir über das Thema nicht mehr zu reden. Von daher bitte auch ich die Grünen, auf eine PUK einzuschwenken. Eine UK nützt uns nichts.

Eine Frage im Zusammenhang mit der PUK habe ich bereits in der Fraktion und in der Finanzkommission gestellt: Wer kann in einer solchen PUK überhaupt mitmachen? Es ist schon angetönt worden, welche Arbeitslast auf die PUK-Mitglieder wartet: Es dürfte um einen Halbtagsjob über längere Zeit gehen. Man kann die Last allerdings reduzieren, indem, und das ist wohl auch der einzig gangbare Weg, externe Leute, wie von den Grünen für die UK verlangt, beigezogen werden. Das Büro wird die entsprechenden finanziellen Mittel bewilligen müssen. Die fünf PUK-Mitglieder allein können die Aufgabe meines Erachtens auch aus fachlichen Gründen nicht allein bewältigen, braucht es doch banken-, buchführungs-, Steuer- und andere spezifische Kenntnisse. Diese Leistungen muss die PUK, wie es so schön heisst, extern einkaufen, was dann die

notwendigen unabhängigen Stellungnahmen gewährleistet. Die Verantwortung aber für diese Untersuchung liegt beim Parlament; wir können jetzt nicht einfach sagen, wir seien zwar involviert gewesen, wollten uns jetzt aber verstecken und die Sache durch Externe abklären lassen. Wir sind eine demokratische Organisation, und das heisst, dass man auch dann, wenn man bei einem Vorstoss auf der Seite der Verlierer steht, mitmachen muss. Es nützt nichts, jetzt einfach abseits zu stehen und zu sagen: "Wir machen auch bei der PUK nicht mit, so sind wir am Schluss an gar nichts schuld und können mit dem Moralfinger auf die anderen zeigen." Das geht nicht und bringt nichts. Wir befinden uns in einer Krisensituation. Es gilt, das schnellste Mittel, und das ist eine PUK, einzusetzen. Wollen wir gute Ergebnisse haben, müssen auch die Grünen mitmachen. Es geht darum, rasch zu Resultaten zu kommen. Dank dem Beizug externer Fachleute kann praktisch jedes Mitglied dieses Parlaments in der PUK mitmachen.

Überweisen wir also die Büro-Motion, ernennen wir die PUK-Mitglieder und lassen wir diese in Ruhe arbeiten!

Hans König. Mich dünkt, dass wir es uns erneut relativ einfach machen, wenn wir eine Untersuchungskommission einsetzen. So delegieren wir doch nur unsere ganze Kraft, und wenn wir Glück haben, hören wir hie und da etwas davon, was die ausserparlamentarischen Leute tun. Wichtig ist doch, dass Parlamentarierinnen und Parlamentarier als Kontaktpersonen in einer PUK mitmachen. Wir können uns nicht einfach aus der Sache zurückziehen, wir gehören dazu und müssen schauen, dass die Informationen in die Fraktionen zurückfliessen und wir dort Verantwortung übernehmen. Für alle fachlichen Belange können wir die Verantwortung sicher nicht übernehmen. Aber der Kontakt in die Fraktionen scheint mir wichtig und entscheidend zu sein. Inhaltlich gehen die Arbeiten einer PUK und einer UK in die gleiche Richtung. Ich bitte jedoch die Grünen, in der PUK mitzumachen.

Monika Zaugg. Ich möchte etwas zu bedenken geben und auf etwas hinweisen: Wir streiten uns jetzt über eine UK oder eine PUK und über die Motionen. Dabei sehe ich den Unterschied zwischen der Motion der Grünen und den anderen nicht unbedingt, denn jede Kommission umfasst auch Parlamentsmitglieder. Ich wäre für eine Untersuchungskommission ohne Parlamentarier, denn wir reden ja immer davon, das Wohl der Bank im Auge zu haben. Wenn jetzt die Bankkunden hören, dass Parlamentarier in den Geschäften wühlen, könnte ich mir vorstellen, dass sie Angst bekommen oder das nicht gern haben und deshalb ihre Geschäfte von der Kantonalbank zurückziehen. Das würde der Bank schaden.

In der Diskussion kommt immer wieder die Frage auf, ob die Kommission hinter das Bankgeheimnis schauen kann. Wie ich von Fachleuten gehört habe, und ich glaube ihnen das, kann sie das nicht. Wenn die Geschäftsleitung der Bank dies zuliesse, würde sie sich strafbar machen. Also kann man die Kunden beruhigen: Ob PUK oder UK, das Bankgeheimnis wird nicht angetastet, wohl aber - wahrscheinlich - das Geschäftsgeheimnis. Deshalb kann ich einer PUK mit wenigen Parlamentariern und viel guten Fachleuten zustimmen.

Alex Heim, Präsident. Ich bitte den Staatsschreiber, noch einmal ganz klar die Unterschiede zwischen einer PUK und einer UK aufzuzeigen.

Konrad Schwaller, Staatsschreiber. Es ist so, wie Hans Dieter Jäggi es vorhin sagte: Die Befugnisse der PUK sind gesetzlich geregelt. Wollten wir eine UK einsetzen, müssten wir noch einmal bestimmen, was sie zu tun hat und wie ihr Auftrag aussieht. Gerade weil die Befugnisse einer PUK im Kantonsratsgesetz geregelt sind, ist es ihr auch möglich, hinter das Bankgeheimnis und, soweit es gilt, auch hinter das Amtsgeheimnis zu gehen. Bankkunden, Anleger von Geldern brauchen keine Angst zu haben: Wer via PUK hinter das Bankgeheimnis kommt, untersteht natürlich dem Bankgeheimnis. Das ist im Kantonsratsgesetz klar geregelt. Spezielle Befugnisse einer PUK sind beispielsweise die Einvernahme von Zeugen, mit allen Konsequenzen strafrechtlicher und anderer Natur. Eine PUK kann Leute aufbieten; ihr gegenüber gibt es also praktisch kein Nein.

Cyrill Jeger. Ich kann Frau Monika Zaugg beruhigen: Eine UK bestünde wohl aus Leuten aus den Fraktionen, aber nicht direkt aus dem Parlament; wegen der Befangenheit und Involviertheit des Kantonsrates muss es eine ausserparlamentarische Kommission sein. Eine solche Kommission vereidigen zu lassen und ihr klare Aufträge zu geben, ist kein Problem. Die Meinungen sind offenbar gemacht. Wichtig ist auch uns, rasch zu Entscheidungen zu kommen.

Im Interesse des ganzen Kantonsrates möchte ich noch folgendes mitgeben: Wir wären froh, wenn die PUK, ist sie einmal bestimmt, möglichst bald ein Budget vorlegen würde.

Kurt Fluri. Auch ich möchte meine Bedenken gegenüber einer PUK, die ich gestern schon im Zusammenhang mit dem Bankgeheimnis geäussert habe, noch einmal präzisieren. Das Bankgeheimnis ist ein bundesrechtlicher Begriff. Ich bin gar nicht sicher, ob wir es mit dem Kantonsratsgesetz einfach aufheben können. Von mir aus gesehen, muss die Bank ihren Kunden sagen, dass das Bankgeheimnis nicht preisgegeben wird, sonst droht der Strafrichter auf Anzeige der Bankkunden. Bis diese Frage geklärt ist - durch wen, wüsste ich nicht zu sagen -, geht es sicher nicht nur ein paar Monate. Denken wir an alle die Rekursmöglichkeiten, die es schon beim klar geregelten Verfahren zur Aufhebung des Bankgeheimnisses gibt, nämlich beim Strafrechtsverfahren. Sogar dort sind Rekurse bis a Bach ab beziehungsweise bis an den Genfersee hinab möglich, und sie dauern regelmässig Monate oder Jahre. Will also die PUK das Bankgeheimnis wirklich

durchlöchern, dann können wir nicht mit einem schnellen Abschluss rechnen. Deshalb kommt es von mir aus gesehen auf eines heraus, ob wir nun eine PUK oder eine UK einsetzen.

Hans Dieter Jäggi. Zu Herrn Cyrill Jeger: Einer Fraktion gehören nur Ratsmitglieder an. Per definitionem bilden mindestens fünf Ratsmitglieder eine Fraktion. Herr Cyrill Jeger müsste also zumindest von allen im Rat vertretenen Parteien reden, womit das Problem politisch gesehen wieder nach aussen gegeben wäre.

Konrad Schwaller, Staatschreiber. Zu Herrn Kurt Fluri: Wir hatten Kontakte mit der Eidgenössischen Bankkommission, wobei wir auch diese Frage besprachen. Die EBK hält klar dafür, dass das Bankgeheimnis einer PUK nicht entgegengehalten werden kann.

Kurt Fluri. Das hindert aber die Bank nicht daran, das Bankgeheimnis nicht preiszugeben beziehungsweise die Frage von irgendeiner Instanz entscheiden zu lassen. Entscheiden wird nicht die EBK, sondern irgendein Gericht. Und das wird eine wesentliche Verzögerung bringen, selbst dann, wenn sich herausstellen sollte, dass eine PUK das Bankgeheimnis durchlöchern kann. Ich wollte nur auf diese unvermeidliche Verzögerung hinweisen.

Alex Heim, Präsident. Wir bereinigen.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion der Grünen Fraktion
Dagegen

Minderheit
Mehrheit

Für Annahme der Motion der APS-Fraktion
Dagegen

Minderheit
Mehrheit

Für Annahme der Motion des Büros
Dagegen

Grosse Mehrheit
Minderheit

Alex Heim, Präsident. Die Motion des Büros spricht von maximal fünf PUK-Mitgliedern. Nachdem die Grünen sagten, sie liessen mit sich reden, scheint mir, dass sie auch die zweitbeste Lösung akzeptieren können sollten. Ich schlage vor, die PUK-Mitglieder erst nach der Pause zu wählen, damit sich die Grünen die Sache noch einmal überlegen können. - Der Rat ist damit einverstanden.

268/93

Begnädigungsgesuch Jolanda Yavsan

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 9. November 1993; der Beschlussesentwurf lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 394 - 396 StGB, § 222 litera a der Strafprozessordnung (BGS 321.1) und § 67 des Gebührentarif (BGS 615.11) und § 8 der Begnadigungsverordnung (BGS 328.13), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 9. November 1993 (RRB Nr. 3744), beschliesst:

1. In Gutheissung des Begnadigungsgesuches vom 15. Oktober 1992 wird Jolanda Yavsan, geb. 26. Mai 1965, von Hauenstein-Ifenthal SO, in 4653 Obergösgen, Dänikerstrasse 54, der Vollzug der beiden Gefängnisstrafen von 6 Monaten laut Urteil des Amtsgerichtes von Olten-Gösgen vom 25. April 1985 und von 6 Wochen laut Urteil des Gerichtspräsidenten von Olten-Gösgen vom 9. August 1988 gnadenhalber erlassen.
2. Der Regierungsrat kann die Begnadigung widerrufen, wenn Yolanda Yavsan innert 3 Jahren wieder straffällig wird.
3. Es wird eine Gebühr von 300 Franken erhoben.

b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 15. Dezember 1993 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.

Rudolf Nebel, Präsident der Justizkommission. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass Begnadigungsgesuche vertraulich zu behandeln sind. Von den ursprünglich vier Begnadigungsgesuchen steht nur noch eines zur Diskussion; drei, bei denen die Justizkommission Ablehnung beantragt hatte, wurden zurückgezogen. Ich gebe dies bekannt für jene, die Statistiken über Begnadigung ja oder nein führen.

Zum vorliegenden Begnadigungsgesuch ist zusätzlich zur Botschaft zu vermerken, dass die Gesuchstellerin vor der Justizkommission einen offenen und einsichtigen Eindruck machte. Sie hat ein vollkommen neues Leben angefangen und ist bestrebt, ihre Schulden von 60'000 Franken mit einem überdurchschnittlichen Einsatz mit monatlich 1000 bis 1500 Franken abzutragen. Seit zwei Jahren ist die Gesuchstellerin wieder verheiratet und hat einen zweijährigen Sohn. Angesichts des Wandels in der Lebensführung, der persönlichen Anstrengungen für das Familienleben und der Schuldadtragung bejaht die Justizkommission die Gnadenwürdigkeit. Eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten würde die Familie mit ihrem kleinen Kind auseinanderreißen und bewirken, dass die Schulden nicht mehr zurückbezahlt werden könnten. Die Taten liegen neun beziehungsweise sechs Jahre zurück. Der Vollzug würde deshalb eine besondere Härte darstellen. Somit sind die beiden Voraussetzungen - Gnadenwürdigkeit und besondere Härte - erfüllt. Die Justizkommission beantragt Ihnen grossmehrheitlich bei einer Enthaltung Eintreten und Zustimmung zum Beschlussesentwurf. Das heisst, der Vollzug der Strafe ist gnadenhalber und mit einer Bewährungsfrist von drei Jahren zu erlassen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1 - 3:

Angenommen

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit

Dagegen

Einzelne Stimmen

97/93

Teilrevision der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (1. Lesung) und Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Beschlussesentwürfe 1 und 2 des Regierungsrates vom 6. April 1993 mit synoptischer Darstellung zum Beschlussesentwurf 2 (Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern) als Beilage. (Botschaft und Beschlussesentwürfe 1 und 2 siehe Beilage.)
- b) Änderungsanträge der erweiterten Finanzkommission vom 24. November 1993 zum Beschlussesentwurf 2 des Regierungsrates (Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern) in Form einer synoptischen Darstellung.

Alex Heim, Präsident. Ich schlage folgendes Vorgehen vor. Heute soll die Teilrevision der Kantonsverfassung in erster Lesung abschliessend behandelt werden. Die Teilrevision des Steuergesetzes behandeln wir bis und mit Eintretensbeschluss. Da einige Anträge mit grossen finanziellen Folgen, die noch nicht abgeklärt sind, vorliegen, sollen diese begründet und dann der Verwaltung Zeit für die Abklärungen gegeben werden. Denn gemäss Geschäftsreglement kann über Anträge, deren finanzielle Folgen nicht genau bekannt sind, nicht abgestimmt werden. Die Detailberatung würde somit in der nächsten Session durchgeführt. - Der Rat ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

Boris Banga, Präsident der erweiterten Finanzkommission. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat eine Teilrevision der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern. Die erweiterte Finanzkommission hat Botschaft und Entwurf des Regierungsrates in sechs Sitzungen eingehend beraten und empfiehlt Ihnen aus den nachfolgenden Gründen Eintreten auf die Vorlage.

Zur Teilrevision der Kantonsverfassung. Es ist bedauerlich, aber nötig, die Kantonsverfassung schon wieder zu ändern. Das ist die Folge davon, dass die Verfassung viele Fragen nicht nur dem Grundsatz nach, sondern auch im Detail regelt. So hält Artikel 133 Absatz 1 fest: "Ausserordentliche und nicht periodische Einkünfte werden getrennt vom übrigen Einkommen besteuert." Nach diesem Wortlaut müssen alle ausserordentlichen und nicht periodischen Einkünfte gesondert besteuert werden. Das entspricht aber weder dem geltenden Steuergesetz noch der heutigen Steuerpraxis, noch dem Harmonisierungsrecht des Bundes, das ab dem Jahr 2001 für alle Kantone verpflichtend ist, noch dem Willen des Verfassungsrates. Er selbst hat nämlich im Sinne unserer Änderungsvorlage entschieden, doch hat die Redaktionskommission diesen Artikel missverständlich formuliert. Es ist nun an der Zeit, den Widerspruch von Gesetz und Verfassung zu beheben. Wir vermeiden dadurch spätere Steuergerichtsfälle einerseits und Unvereinbarkeit mit Bundesrecht andererseits.

Zur Teilrevision des Steuergesetzes. Höhere Wellen als die Verfassungsrevision warf die Teilrevision des Steuergesetzes. Sie verfolgt drei Hauptziele:

- a) Das kantonale Recht soll dem Bundessteuerrecht und dem Bundesharmonisierungsrecht angeglichen werden.
- b) Im Rahmen eines Sozialpaketes sind Steuerentlastungen zu gewähren.
- c) Die Rahmenbedingungen für die Wirtschaft sind zu verbessern.

Dem Grundsatz nach sind alle Ziele unbestritten. Das galt und gilt aber nicht für die Details. In meinen nachfolgenden Darlegungen möchte ich vor allem umstrittene Punkte sowie Abweichungen zum Entwurf des Regierungsrates aufzeigen.

Zur Besteuerung von Familien und Halbfamilien. Die Halbfamilien beziehungsweise die Alleinerziehenden sind heute, und das möchte ich betonen, steuerlich bevorteilt. Sie haben Kinderalimente nicht zu versteuern, obschon ihnen dieses Einkommen zur Verfügung steht. Sie können Versicherungsprämien in gleicher Höhe wie Ehepaare abziehen, obschon es bei Halbfamilien nur eine erwachsene Person zu versichern gilt. Sie werden zum gleichen Tarif wie Ehepaare besteuert, obschon bei Halbfamilien nur eine erwachsene Person den Haushalt belastet. Die Teilrevision des Steuergesetzes will das teilweise ändern. So sollen Halbfamilien inskünftig Kinderalimente als Einkommen versteuern. Dies drängt sich nicht nur wegen der Harmonisierung mit dem Bundesrecht auf, sondern insbesondere - und das möchte ich zu bedenken geben - auch wegen der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Alimentenbesteuerung bei interkantonalen Verhältnissen. Alleinerziehende sollen neu für sich die gleichen, mit der Vorlage wesentlich erhöhten Versicherungsprämien abziehen können wie Alleinstehende. Hinzu kommen selbstverständlich die Versicherungsprämienabzüge für Kinder. Nicht geändert werden soll, dass echt Alleinerziehende zum Tarif von Verheirateten besteuert werden. Das ist ein sozialpolitisch begründetes Entgegenkommen. Ausnahmsweise werden Alleinerziehende jedoch zum Tarif für Alleinstehende besteuert, dann nämlich, wenn sie nicht allein, sondern mit einem Partner im gemeinsamen Haushalt leben. Diese Regelung ist notwendig, um Ehepaare in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zu benachteiligen. Eine solche Benachteiligung ist nach der klaren Rechtsprechung des Bundesgerichtes verfassungswidrig, und ich muss offen gestehen, dass die Opposition gegen diese Neuerung mir deshalb unverständlich ist.

Zur Besteuerung der Vorsorge. Vorsorgegelder, seien es solche der 2. oder der 3. Säule, werden im Kanton Solothurn nicht oder nur sehr milde besteuert. Der Regierungsrat wollte das ändern. Die erweiterte Finanzkommission sprach sich in diesem Bereich jedoch konsequent für eine milde Besteuerung aus. Steuerliche Anreize können nämlich das wichtige und sinnvolle Vorsorgesparen fördern. Die erweiterte Finanzkommission beschloss daher mehrheitlich folgende Abweichungen zum Entwurf des Regierungsrates:

- a) Leistungen aus Risiko-Lebensversicherungen bleiben steuerfrei.
- b) Für Kapitaleistungen aus beruflicher Vorsorge gilt ein neuer, aber milderer Tarif.
- c) Einmalprämien-Lebensversicherungen sollen im Erlebensfall nicht nur dann steuerfrei sein, wenn die Versicherungsdauer mindestens zehn Jahre betrug und der Versicherte das 60. Altersjahr erreicht hat; es genügt, dass eine der beiden Bedingungen erfüllt ist.
- d) Die Besteuerung von Grundstückgewinnen mit Vorsorgecharakter wird nicht verschärft.

Die direkte Bundessteuer von ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ohne Niederlassungsbewilligung muss ab 1995 als echte Quellensteuer erhoben werden. Das und die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen zwingt den Kanton Solothurn, sein Quellensteuersystem zu ändern. Diese Änderung ist sowohl im Interesse der Verwaltung wie auch der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Es kann ihnen nicht zugemutet werden, mit zwei verschiedenen Quellensteuersystemen zu arbeiten. Der Handlungsbedarf ist hier dringend.

Im Bereich der Quellensteuer stellt die erweiterte Finanzkommission viele Abänderungsanträge. Dies geschieht im Einvernehmen mit dem Regierungsrat. Die Änderungen waren nämlich nötig, weil im Zeitpunkt, da der Regierungsrat Botschaft und Entwurf verabschiedete, die Ausführungsbestimmungen des Bundes noch nicht bekannt waren.

Zum Ausgleich der kalten Progression und der Milderung der Steuerbelastung. Die Stellung der juristischen Personen im interkantonalen Vergleich hat sich in den letzten Jahren stets verschlechtert. Eine massvolle Steuerentlastung im Tarif hilft, die Attraktivität des Standortkantons Solothurn zu verbessern. Es ist zu hoffen, dass dadurch Arbeitsplätze nicht nur erhalten, sondern auch geschaffen werden.

Bei den natürlichen Personen will die Teilrevision gezielte Steuerentlastungen mit einem Sozialpaket erreichen. Der allgemeine Kinderabzug wird beträchtlich erhöht. Den weit über die Teuerung gestiegenen Krankenkassenprämien wird mit einem stark erhöhten Versicherungsprämienabzug Rechnung getragen.

In seinem Entwurf beantragt der Regierungsrat, es sei die damals per Ende 1993 geschätzte Teuerung von 7 Prozent auszugleichen. Die Teuerung blieb Gott sei Dank unter dieser Annahme. Der Ausgleich der kalten Progression ist somit von Gesetzes wegen auf 1995 hin nicht zwingend. Es stellte sich daher die Frage, ob die Teuerung trotzdem auf 1995 hin ausgeglichen werden soll und, wenn ja, ob ganz oder nur teilweise. Bei diesem Entscheid galt es insbesondere, die stark verschlechterte Finanzlage des Kantons zu berücksichtigen. Zudem hatte der Kantonsrat im Rahmen des Sparprogrammes '93 den Rahmen abgesteckt. Er stimmte dem Regierungsrat zu, dass der Minderertrag aus der Teilrevision des Steuergesetzes 30 Mio. Franken in keinem Fall übersteigen dürfe. Diese Vorgabe konnte nur eingehalten und die Ziele der Teilrevision des Steuergesetzes konnten nur erreicht werden, wenn man sich auf einen teilweisen Ausgleich der kalten Progression beschränkte. Die erweiterte Finanzkommission entschied sich für einen Ausgleich im Rahmen von 3,5 Prozent. Sie entschied, dass dieser Ausgleich vorzeitig gewährt werden soll. Kurzfristig ist das ein Entgegenkommen an die Steuerzahler; längerfristig ist es für den Kanton von Vorteil, denn die Kosten des vor-

gezogenen teilweisen Ausgleichs der kalten Progression sind kleiner als die Kosten eines vollen Ausgleichs in den Folgejahren.

Der Rahmen, wonach die 30 Mio. Franken Minderertrag nicht überstiegen werden dürfen, machte eine Erhöhung der Personalsteuer um 10 auf 20 Franken nötig. Der Minderertrag kommt zu 5 Mio. Franken den juristischen und zu 25 Mio. Franken den natürlichen Personen zugute. Auch wenn dieser Minderertrag im falschen Moment entsteht: Wir sind diese gezielten Steuererleichterungen dem solothurnischen Steuerzahler schuldig. Die erweiterte Finanzkommission erachtete den Minderertrag als gerade noch verantwortbar.

Die Ereignisse um die Kantonalbank zwingen uns, die Frage des Ausgleichs der kalten Progression nochmals gründlich zu überlegen. Meines Erachtens gibt es drei Möglichkeiten: 1. Wir halten an den 3,5 Prozent fest. 2. Wir halten an den 3,5 Prozent Ausgleich fest, erhöhen aber, sofern unumgänglich, den Steuerfuss. 3. Wir gewähren keinen Ausgleich, weder 1995 noch 1996. Die Teuerung beginnt neu zu laufen. Als Präsident der Finanzkommission scheinen mir die Varianten 2 und 3 sehr prüfenswert zu sein. Wie auch immer entschieden wird, an der Teilrevision ist festzuhalten.

Zum letzten Punkt, der einzigen Differenz. Stiftungen, die zur Hauptsache Beteiligungen an Unternehmen halten, sollen neu nicht mehr Ertragssteuern bezahlen, sondern nur noch eine reduzierte Kapitalsteuer. Diese Regelung gilt heute schon für Aktiengesellschaften und Genossenschaften. Damit wird eine dreifache Besteuerung von Unternehmensgewinnen vermieden, nämlich die Besteuerung bei der Unternehmung, bei der Holdinggesellschaft und bei der Ausschüttung der Gewinne beim Aktionär oder Genossenschafter. Bei Stiftungen besteht kein dringender Handlungsbedarf. Aber mit dieser Neuerung, so glaubt man, soll der Kanton Solothurn für Unternehmensstiftungen attraktiver werden. Der Regierungsrat wendet sich gegen diese Änderung, weil sie harmonisierungswidrig sei und im Jahr 2001 ohnehin wegen Verstoßes gegen das Steuerharmonisierungsgesetz rückgängig gemacht werden müsse. Die Kommission befand jedoch mehrheitlich, diese Chance dürfe nicht verpasst werden, um so mehr, als der Verzicht auf die Ertragssteuern ansässiger Unternehmensstiftungen unbedeutend sei.

Die vorgeschlagene Teilrevision ist nötig und richtig. Sie harmonisiert das Steuerwesen zwischen Bund und Kanton, was Vereinfachungen mit sich bringt. Allerdings, das Steuerrecht wird dadurch nicht einfacher, weder für die Verwaltung noch für den Bürger, die Bürgerin. Ohne die Teilrevision des Steuergesetzes würde es jedoch noch komplizierter. Im weiteren schafft die Teilrevision des Steuergesetzes dank dem Sozialpaket gezielte und nötige Entlastungen. Sie verbessert die Rahmenbedingungen für die Wirtschaft. Das gilt auch für den Fall einer Steuerfusserhöhung oder eines Verzichts auf den Ausgleich der kalten Progression. Die gesteckten Ziele werden zwar nicht im gewünschten Ausmass, aber eben doch erreicht. Ich empfehle Ihnen namens der einstimmigen Kommission Eintreten auf diese Vorlage.

Hermann Spielmann. Die CVP-Fraktion hat sich schon mehrere Male mit der Steuergesetzrevision befasst. Das Eintreten war eigentlich nie Gegenstand einer grossen Diskussion. Dies hat sich nun an der letzten Fraktionssitzung unter dem Eindruck der Ereignisse um die Kantonalbank schlagartig geändert. Trotzdem einzelne Details im vorliegenden Entwurf nicht die Zustimmung aller CVP-Kantonsräte erhalten werden, waren nicht diese Schwerpunkt unserer Beratungen. Die Frage, ob wir uns diese Steuergesetzrevision mit einem Steuerausfall von jährlich rund 30 Mio. Franken überhaupt leisten können und wollen, dominierte unsere Beratungen. Ich will Ihnen kein X für ein U vormachen. Wenn der Ausgleich der kalten Progression mit einem Steuerausfall von ebenfalls rund 30 Mio. Franken in einem Jahr nicht gleichwohl unausweichlich auf uns zukommen würde, hätte die CVP-Fraktion wohl kaum Eintreten beschlossen. Wie Sie möglicherweise wissen, habe ich in der erweiterten Finanzkommission den Antrag gestellt, die Kosten der vorliegenden Revision auf maximal 25 Mio. Franken zu limitieren, was natürlich zu Lasten des Ausgleichs der kalten Progression gegangen wäre; ich bin mit diesem Antrag knapp unterlegen. Meine Fraktion hat nun diese Idee wieder aufgenommen und sich mit ihr lange auseinandergesetzt. Denn die Tatsache, dass sich unser Kanton den zu erwartenden Steuerausfall schlichtweg nicht leisten kann, ist seit letzter Woche, glaube ich mindestens, dem grössten Optimisten zur Gewissheit geworden. Es wurden daher in der CVP Szenarien diskutiert, die noch weiter gingen als meine 25 Millionen; sogar der Verzicht auf jeglichen Ausgleich war ein Thema. Wenn wir heute keinen Antrag stellen, ist dies ausschliesslich auf unsere Beurteilung der referendumpolitischen Lage zurückzuführen, kann doch die vorliegende Revision nicht gegen den Willen einer Fraktion und damit vermutlich gegen den Willen einer Partei durchgesetzt werden. Es braucht dazu alle in diesem Rat vertretenen Kräfte. Persönlich frage ich mich jedoch, ob es nicht ein Zeichen politischer Grösse wäre, sich über alle Parteischranken hinweg zusammenzuraffen und die von uns gestellte Frage im Lichte der jüngsten Entwicklungen der Staatsfinanzen neu zu beurteilen. Die CVP ist jedenfalls nicht abgeneigt, in diesem Sinn Hand zu bieten. Es dürfte vom Bürger auch schlecht verstanden werden, wenn wir ihm mit der einen Hand ein Steuergeschenk machten - ich spreche vom teilweisen Ausgleich der kalten Progression - und mit der anderen Hand via Steuererhöhung das Geschenk wieder abnähmen.

Wenn die CVP-Fraktion die vorliegende Gesetzesrevision nicht gefährden möchte, hat dies verschiedene Gründe: Auf den 1. Januar 1995 sind Änderungen unausweichlich. Wir möchten, dass der Kanton diese Anpassungen aus eigener Kraft vollzieht und sie sich nicht durch Bundesrecht oder Richterspruch aufzwingen lässt. Viele Vorstösse, die unser Rat überwiesen hat, sind teilweise überfällig und können mit dieser Revision erledigt werden. Bei den juristischen Personen kann der Wille bewiesen werden, dass der Kanton Solothurn nicht ganz ins Abseits geraten will. Dies ist echte und notwendige Wirtschaftsförderung und hoffentlich langfristig auch Schaffung neuer Arbeitsplätze.

In der Detailberatung werden von Mitgliedern der CVP-Fraktion einzelne Anträge gestellt, die teilweise Herzblut enthalten und auch wesentliche Unterstützung erhielten. Allesamt möchten wir sie aber nicht zu Grundsatfragen hochstilisieren. - Wir beantragen in diesem Sinn Eintreten.

Doris Aebi. Steuergesetzrevisionen weisen naturgemäss eine gewisse Brisanz auf, weil sie auf der einen Seite Erwartungen wecken und auf der anderen Seite meistens Geld kosten. Die Geldseite enthält diesmal die grösste Brisanz. Die finanzielle Belastung des Kantons, die sich zusammensetzt aus dem laufenden Defizit, Überwälzungen des Bundes durch das Bundessparpaket und einem voraussichtlichen ausserordentlichen Aufwandposten für die Solothurner Kantonalbank, ist gross und muss uns dahingehend leiten, alle Ausgabenposten besonders gut auf ihre Notwendigkeit hin zu prüfen. Dabei darf auch die Steuergesetzrevision nicht ausgenommen werden. Nicht zuletzt wegen der Situation des Staatshaushalts und der Tatsache, dass die Teilrevision gesellschaftspolitische Akzente setzt, denen wir in dieser Form nicht zustimmen können, hat sich die SP-Fraktion sogar eine Rückweisung überlegt. Es waren dann die äusseren Rahmenbedingungen, nämlich die Anpassung des kantonalen Rechts an die direkte Bundessteuer bis im Jahr 1995 und die Harmonisierungsbestrebungen bis im Jahr 2001, die uns bewogen, auf die Steuergesetzrevision einzutreten.

In der Detailberatung sollen jedoch noch einmal alle Punkte eingehend diskutiert werden, auch die Minimalvariante, also die kleinste Variante bezüglich Anpassung an die direkte Bundessteuer. Insbesondere fordert die SP, nochmals über die Höhe des Ausgleichs der kalten Progression eingehend zu diskutieren. Sie beantragt, auf den Ausgleich der kalten Progression zu verzichten und zugleich den Zähler auf Null zu stellen. Die Staatssteuern stellen für den Kanton die wichtigste Einnahmequelle dar. Daneben ist sie aber ein nicht zu unterschätzender Faktor für das Image unseres Kantons. Vernetztes Denken ist deshalb angesagt, um die Anreize in der Steuergesetzrevision richtig zu setzen. Das gilt aber nicht nur in bezug auf die Wirtschaftspolitik, sondern auch in bezug auf die Familienpolitik. Um es vorweg zu nehmen: Die Teilrevision hat es aus der Sicht der SP-Fraktion verpasst, eine zeitgemässe Familienbesteuerung einzuführen, obwohl eine solche auf Bundesebene und in den Steuerharmonisierungsbestrebungen der Kantone unbestritten ist. Die geplante Steuergesetzrevision setzt im Bereich der Familienpolitik die steuerlichen Anreize so, dass der Familientyp der Ehe das Herzstück des politischen Handelns bleibt. Das widerspricht den gesellschaftlichen Realitäten. Es wird nicht zur Kenntnis genommen, dass die sogenannte Ehepaarfamilie längst nicht mehr die alleinige oder am häufigsten vorkommende Form des Zusammenlebens von Eltern mit Kind(ern) ist. In der Schweiz wird bekanntlich mehr als jede dritte Ehe geschieden. Diese Zahl ist ein Faktum und jede noch so gut gemeinte Beschönigung realitätsfremd. Dazu kommt, dass Alleinerziehende von der neuen Armut am meisten gefährdet sind. Diese Situation für Alleinerziehende gilt es als Wirklichkeit zu akzeptieren und die politischen Rahmenbedingungen diesen gesellschaftlichen Realitäten anzupassen. Genau das macht die Steuergesetzrevision jedoch nicht. Sie setzt die steuerlichen Anreize vielmehr so, dass die Steuerbelastung dieser Bevölkerungsgruppe, selbst bei Kleinst Einkommen, um ein Mehrfaches zunimmt. Das liegt vor allem daran, dass mit der Neuregelung im Kanton Solothurn ein Teil der alleinerziehenden Eltern mit ihren Kindern nicht mehr dem Familientarif A, sondern dem teureren Ledigentarif B unterstellt werden sollen und so nicht mehr als Familie gelten. Das widerspricht nicht nur der Praxis der Bundessteuergesetzgebung, sondern auch klar den Harmonisierungsbestrebungen. Als Familie gilt in der eidgenössischen Steuergesetzgebung, wenn die Voraussetzungen des Kinderabzugs beziehungsweise des Unterstützungsabzugs gegeben sind. Wir erwarten, dass diese Regelung auch im Kanton Solothurn übernommen wird.

Befremden löst bei uns auch die Regelung der Berufsabzüge aus. Der Formulierung entsprechend können nur die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten abgezogen werden, jedoch nicht Ausbildungskosten. Dieser Wortlaut lässt befürchten, dass nur diejenigen Personen, die in ihrem angestammten Beruf das berufliche Weiterkommen über Weiterbildung sichern wollen, steuerliche Abzüge geltend machen können. Personen hingegen, die den Wiedereinstieg in die Berufstätigkeit planen, würden die entsprechenden Kosten nicht abziehen können. Diese steuerliche Benachteiligung trifft wiederum vor allem die Frauen und passt in keiner Art und Weise in das Zeitalter des lebenslangen Lernens.

Die SP-Fraktion ist auch enttäuscht, dass bei den Steuerklassen zur Erbschafts- und Schenkungssteuer keine Kategorie für Lebenspartnerschaften von Nichtverheirateten vorgesehen ist. Bei gemeinsamem Eigentum, auch wenn das erbrechtlich gegenseitig verschrieben ist, unterliegt der überlebende Lebenspartner heute dem Höchstsatz, während der überlebende Ehepartner den Minimalsatz bezahlt. Diese Ungleichbehandlung lehnen wir ab, zumal in der heutigen Zeit der vielfältigen Lebensformen der Staat nicht mehr legitimiert ist, die Anreize so klar zugunsten der traditionellen Familienform zu setzen. Diese Diskriminierung trifft insbesondere auch Alters-WG, wie es sie heutzutage in grösserem Ausmass gibt, und es wirkt besonders benachteiligend auf diese Generation, dann zu einem Höchstsatz besteuert zu werden, wenn sie einander gegenseitig etwas verschreiben. Zu diesen Anliegen wird die SP-Fraktion in der Detailberatung entsprechende Anträge stellen.

Markus Straumann. Die FdP-Fraktion befürwortet die Teilrevision dieses Steuergesetzes. Deshalb werde ich die Kosten, die diese Revision verursacht, und die Kosten für die Sanierung der Solothurner Kantonalbank strikt auseinanderhalten. Die Finanzierung der Kosten für die Kantonalbank hat nichts mit dieser Gesetzesrevision zu tun. Im weiteren wird die FdP heute der Änderung der Kantonsverfassung zustimmen und für Eintreten auf die Teilrevision des Steuergesetzes sein.

Warum ist es überhaupt zu dieser Revision gekommen? Mit der Totalrevision des Steuergesetzes 1985 konnten die damals gesetzten Ziele weitgehend erreicht werden. Einzig die Steuerbelastung blieb für ein-

zelne Kategorien höher als angestrebt. Die Teilrevision 1988 brachte hier gewisse Erleichterungen. Aber die Steuerbelastung blieb hoch, nebst den Alleinstehenden sind heute auch Familien mit Kindern bei den stark belasteten Personenkategorien. Ich nenne zwei ganz neue Beispiele: Im Steuerjahr 1992 befindet sich der Kanton Solothurn im interkantonalen Vergleich bei den Alleinstehenden auf Rang 23, bei den verheirateten Steuerpflichtigen mit zwei Kindern gar auf Rang 25, gerade noch vor dem Kanton Jura. Seit der letzten Teilrevision 1988 wurden viele Vorstösse überwiesen. Ein Teil davon kann mit dieser Revision erfüllt werden; nicht aber die seit 1985 versprochene Anpassung an das schweizerische Mittel, eine allgemeine Anpassung würde Ausfälle von rund 70 Mio. Franken mit sich bringen. Wenn wir bedenken, wie hoch bereits heute die Defizite sind, ist klar, dass diese Forderung nicht mehr aufrechterhalten werden kann.

Die FdP-Fraktion steht hinter folgenden Steuererleichterungen: Erhöhung des Versicherungsabzugs, Erhöhung des Sozialabzugs beim Vermögen sowie Tarifreduktion bei juristischen Personen. Diese Steuererleichterungen verursachen beim Staat Steuerausfälle von rund 15 Mio. Franken. Für uns sind die erwähnten Reduktionen gemäss Antrag der erweiterten Finanzkommission unbestritten. Was der FdP nicht leichtgefallen ist, ist der Antrag der Kommission, auf das Steuerjahr 1995 einen vorzeitigen teilweisen Ausgleich der kalten Progression von 3,5 Prozent zu gewähren. Dieser vorzeitige Ausgleich kostet den Staat noch einmal 12,5 Mio. Franken, womit die gesamten Ausfälle rund 28 Mio. Franken betragen. Die FdP wird beantragen, den vorzeitigen teilweisen Ausgleich nicht vorzunehmen, sondern erst dann, wenn das Gesetz es erfordert, nämlich im Steuerjahr 1996. Warum schlug der Regierungsrat seinerzeit einen vollen Ausgleich vor? Der Grund lag in der dadurch möglichen stärkeren Anpassung an das schweizerische Mittel. Nachdem aber klar wurde, dass dies aufgrund der finanziellen Lage nicht machbar ist, beantragte die Kommission, den Ausgleich nur teilweise vorzunehmen. Das bedeutet bereits jetzt eine eigentliche Steuererhöhung, weil zwar vorzeitig ein Ausgleich erfolgt, anschliessend aber der Zähler wieder auf Null gestellt wird. Das heisst, anschliessend an den teilweisen Ausgleich müsste der Index wieder um 7 Prozent ansteigen, bis der nächste Ausgleich der kalten Progression erfolgen kann. Wir treten dafür ein, für 1995 keinen teilweisen Ausgleich vorzunehmen, weil dies gesetzlich auch nicht verlangt wird. Der Ausgleich, der 1996 automatisch erfolgen wird, wird Kosten von rund 28 Mio. Franken verursachen. Aber dies ist ja das Thema, das wir zusammen mit dem Budget 1996 anschauen wollen und nicht heute. Die FdP will mit dieser Revision keine verdeckte Steuererhöhung vornehmen. Allfällige in Zukunft zur Diskussion stehende Steuererhöhungen müssen mit dem Steuerbezug beziehungsweise Steuersatz erfolgen. Nur das ist ehrliche Politik gegenüber dem Steuerzahler.

Zu den Einzelanträgen der FdP betreffend Halbfamilienbesteuerung usw. werde ich in der Detailberatung Stellung nehmen. Die FdP ist für Eintreten und Zustimmung zur Verfassungsänderung und für Eintreten auf die Teilrevision des Steuergesetzes.

Marta Weiss. Hätte ich das Votum vor etwa zehn Tagen halten müssen, hätte ich ganz überzeugt dafür plädieren können, dass Steuerzahlen ein sozialer, solidarischer und wohlstandsichernder Grundsatz unserer Staatsordnung sei. Heute fällt mir dies ein bisschen schwerer. Der Blick in die nahe Zukunft zeigt nach unserer Diagnose, dass eine Steuersatzerhöhung unausweichlich auf uns zukommt, und zwar, ob man die kalte Progression nur teilweise oder überhaupt nicht ausgleicht. Eine Steuererhöhung, die für die Bevölkerung schwer verständlich sein wird und die Solidarität des einzelnen mit der Gemeinschaft auf einen schweren Prüfstein stellt. Aber das nur als Vorbemerkung.

Die vorliegende Teilrevision hat an sich noch nichts zu tun mit einer Steuererhöhung; sie bringt keine Revolution ins bisherige Steuerwesen. Wenn wir aus grüner Sicht in die weitere Zukunft schauen, so hoffen wir, dies sei eine der letzten Revisionen, die sich ausschliesslich auf die Produktivität, sprich Erwerb, der Bevölkerung beruft. Statt dessen sollten die Belastungen der Umwelt mit einbezogen und die Sozialwerke entschieden gesichert werden, Stichwort: Besteuerung der Energie, statt der Arbeit. Das allerdings als Blick in die weitere Zukunft. Auch in der Steuerlastverteilung ist keine Revolution zu bemerken. Nach wie vor werden die hohen Einkommen verhältnismässig weniger belastet als die kleinen und die mittleren. Eine entsprechende Tarifänderung wäre nötig gewesen; sie wurde in der Kommission von Anfang an nicht in Erwägung gezogen. Ich als grünes, in finanziellen Dingen nicht sehr bewandertes Mitglied der Kommission habe dabei gelernt, dass es Sorge zu tragen gilt zu den hohen Einkommen und den Vermögen, dass man dort nicht zu stark kratzen darf, weil sie sonst den Kanton verlassen könnten, so dass man gar nichts mehr von ihnen hätte.

Die Revision bewegt sich somit innerhalb des alten Systems, wobei auch kleine, noch gutgemeinte Absichten der Regierung vor dem Hintergrund der Geldschleuder Kantonalbank ins Abseits gerieten. So beispielsweise die ursprüngliche Absicht, die Steuerbelastung im Kanton Solothurn zu mildern. Positiv finden wir die verschiedenen Steuererleichterungen, so die Erhöhung der Kinder- und Versicherungsabzüge und, nach langen Diskussionen, die relativ bescheidenen Erleichterungen für juristische Personen. Wir begrüssen weiter die neue Grundstückgewinn-Steuerpflicht für juristische Personen, die bis jetzt steuerbefreit waren, und bedauern in diesem Zusammenhang, dass die kurzfristig erzielten Grundstückgewinne nicht, wie von uns früher gefordert, Gegenstand der Revision waren.

Der grosse Haken dieser Revision liegt bei jener Gruppe, die neu bis zu doppelt soviel Steuern bezahlen müsste, bei gleichbleibendem Einkommen notabene. Es sind dies Konkubinatspaare mit eigenen Kindern und die sogenannten Folge- oder Legofamilien. Hier werden wir uns entschieden wehren.

Eine Schlussbemerkung: Unsere konkretisierten Anträge finden Sie in dem Antragspaket, das heute verteilt worden ist.

Rolf Alain Mast. Zullererst möchte ich der Regierung ein Kompliment machen: Mindestens ein Teil der Absichten, die hinter der Teilrevision standen, ist positiv zu werten und ganz auf der Linie unserer Fraktion, die sich immer wieder für weniger Steuern eingesetzt hat und weiter einsetzen wird. So wollte man beispielsweise unseren Kanton für die juristischen Personen steuermässig wieder attraktiver machen, was sich sicher auch auf die Beschäftigungslage positiv hätte auswirken können. Aber eben, es blieb grossenteils bei der Absichtserklärung. Nach der Feststellung, dass die Steuereinnahmen hinter den Erwartungen zurückbleiben werden, musste man zurückbuchstabieren. Die edlen Absichten schlugen aufgrund eines grösseren Einnahmemankos ins Gegenteil um. Plötzlich will man dem Kantonsbürger die kalte Progression voll belasten, ohne Rücksicht auf Verluste. Deshalb fragen wir uns und die Regierung nach der Behandlung des Kantonalbankgeschäftes beziehungsweise des Kantonalbankskandals, wie wohl die Belastung unserer Steuerzahler und Wähler nach Kenntnis dieser Fakten aussehen mag. Sicher ist eines: Schon die jetzige Vorlage ist kaum das Papier wert, stellt man eine Kosten/Nutzen-Analyse an. Unsere Fraktion beantragt deshalb Rückweisung an die Regierung mit dem Auftrag, uns nach dem neusten Skandal klaren Wein einzuschenken und uns und dem Steuerzahler zu erklären, ob die Regierung auch nach dem Bekanntwerden des Finanzskandals, vielleicht dem grössten in der Geschichte unseres Kantons, noch auf Steuererhöhungen verzichten will.

Alex Heim, Präsident. Ist die Autopartei für Eintreten und dann Rückweisung? - Das ist der Fall.

Peter Hänggi, Landammann, Vorsteher Finanz-Departement. Nachdem der Präsident der erweiterten Finanzkommission die Vorlage umfassend und gut vorgestellt hat, verzichte ich darauf, das auch noch meinerseits zu tun. Hingegen möchte ich noch ein paar Ergänzungen anbringen.

Die Grundsatzfrage, die sich heute stellt, insbesondere auch nach dem Votum der Autopartei, lautet: Können wir uns eine Steuergesetzrevision in diesem Umfeld überhaupt noch leisten? Sie wissen, dass wir klare gesetzliche Vorschriften haben, wonach der Ausgleich der kalten Progression, wenn die Teuerung 7 Prozent erreicht hat, vorgenommen werden muss. In der Vorbereitung wählten wir dafür das Jahr 1995, weil wir damals davon ausgehen konnten oder durften, dass die Teuerung auf 1995 7 Prozent erreichen werde. Zudem werden 1995 durch die direkte Bundessteuer neue Bestimmungen in Kraft gesetzt, und da wäre es administrativ eine Erleichterung, sowohl für die Verwaltung wie für den einzelnen Bürger und die einzelne Bürgerin, wenn man sie gleichzeitig auch im Kanton einführen könnte. Im Interesse des Kantons ist auch, die Quellenbesteuerung im vorgeschlagenen Sinn zu regeln. Das sind die Gründe, weshalb wir 1995 als einen guten Zeitpunkt ansehen. Es sei zugegeben, man kann auch ohne das leben, aber es würde die Situation erheblich erleichtern. Zudem ist es an der Zeit, das Sozialpaket, so bescheiden es ist, gerade in der heutigen Zeit umzusetzen und damit ein Zeichen zu geben, in welcher Richtung sich der Kanton bewegen will. Würde die Steuergesetzrevision verschoben, wäre es von der Sache her gescheiter, gerade bis 1999 zu warten, weil dann die nächste Gesetzesrevision aufgrund der Steuerharmonisierung mit Sicherheit kommen wird. Die Informatik braucht einen Vorlauf, damit die Änderungen vernünftig eingebracht werden können und es nicht noch einmal zu einer Situation wie 1987 kommt, unter der wir zum Teil heute noch leiden.

Ich bin froh über den Vorschlag des Büros, heute sämtliche Anträge zu sammeln und soweit nötig zu begründen. Wie ich gehört habe, hat die erweiterte Finanzkommission auch bereits einen Sitzungstermin bestimmt. So erhalten wir Gelegenheit, die Anträge noch einmal auf ihre finanziellen Konsequenzen hin zu überprüfen und sie mit der erweiterten Finanzkommission zu besprechen. Auch der Regierungsrat wird noch einmal grundsätzlich Stellung nehmen können. Ich persönlich meine, die jetzige Vorlage habe nach wie vor Vorteile, abgesehen von Detailänderungen. Sie müssen eines sehen: Würde die Vorlage abgelehnt, wäre dies die teuerste aller möglichen Lösungen. Eine Steuererhöhung ist fairer und offener, wenn sie direkt mit dem Steuersatz bestimmt wird, wozu der Kantonsrat die Kompetenz hat. Wie gesagt, werde ich erst nach der Sitzung der Finanzkommission abschliessend dazu Stellung nehmen.

Ein zentrales Problem dieser Steuergesetzrevision - wir werden es auch noch in der nächsten Session haben - ist das Anliegen, das Frau Doris Aebi und Frau Marta Weiss aufgeworfen haben, nämlich das Problem der Familienbesteuerung. Es ist in der Tat so, dass sich die gesellschaftlichen Gegebenheiten geändert haben; das Problem ist, wie man sie als Gesetzgeber erfassen kann. Das ist die grosse Schwierigkeit. Eine Steuerverwaltung muss sich halt einmal auf Fakten stützen können, damit die Besteuerung nicht willkürlich erfolgt. Dieser Beurteilung haben sich bisher fünf Kantone angeschlossen, sieben weitere sehen in etwa aus den gleichen Gründen eine Gesetzesrevision vor. Ich bin mir bewusst, dass wir dieses Problem nicht zur allseitigen Zufriedenheit lösen können. Um Ungereimtheiten werden wir nicht herumkommen. Man muss sich aber auch fragen, ob gerecht ist, was wir heute haben: Familien werden heute ungerecht besteuert gegenüber den anderen Formen gesellschaftlichen Zusammenlebens. Eine allgemeine Befriedigung wird man in diesem Punkt deshalb nicht erreichen.

Sie haben gehört, dass gemäss jetziger Vorlage nur eine Differenz zum Regierungsrat besteht, nämlich in bezug auf die Holdingbesteuerung. Auch diese Frage wird Gegenstand der Detailberatung sein.

Alex Heim, Präsident. Ich schlage vor, zuerst über die Revision der Kantonsverfassung und anschliessend über Eintreten auf die Steuergesetzrevision abzustimmen. - Sie sind damit einverstanden.

Abstimmung:

Für Eintreten auf die Revision der Kantonsverfassung

Grosse Mehrheit

Detailberatung Beschlussesentwurf I (Verfassung)

Titel und Ingress: Angenommen

Ziffer I: Angenommen

Ziffer II:

Antrag Redaktionskommission:
 . . . durch das Volk mit der Publikation . . . Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung:
 Für Annahme des Beschlussesentwurfs in erster Lesung Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

Beschlussesentwurf II (Steuergesetz)

Abstimmung:
 Für Eintreten Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

Alex Heim, Präsident. Die APS-Fraktion beantragt Rückweisung. Wir stimmen darüber ab.

Abstimmung:
 Für den Antrag auf Rückweisung Einzelne Stimmen
 Dagegen Grosse Mehrheit

283/93

Wahl des 1. Untersuchungsrichters und eines/r weiteren Untersuchungsrichters/in

Stimmende 136, absolutes Mehr 69

Als 1. Untersuchungsrichter wird mit 124 Stimmen gewählt:
 Anton Blaser, Derendingen.

Als weiterer Untersuchungsrichter wird mit 73 Stimmen gewählt:
 Claudio Ravicini, Solothurn.

Auf Christiane Barbisch-Morf, Lommiswil, entfallen 62 Stimmen.

Alex Heim, Präsident. Ich gratuliere den beiden Gewählten herzlich zu ihrer Wahl und wünsche ihnen Befriedigung in ihrem neuen Amt.

Die Verhandlungen werden von 10.20 bis 10.50 Uhr unterbrochen.

97/93

Teilrevision der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (1. Lesung) und Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985

(Weiterberatung, siehe S. 40)

Detailberatung (Fortsetzung)

Alex Heim, Präsident. Ich gebe Ihnen nun bekannt, welche Anträge zur Steuergesetzrevision bei mir eingegangen sind:

- Anträge der Grünen Fraktion zu den Paragraphen 44, 71, 92 und 230
 - Anträge der FdP-Fraktion zu den Paragraphen 44, 45 und 58
 - Anträge der SP-Fraktion zu den Paragraphen 33, 41, 44, 45, 225 und 236
 - Antrag der CVP-Fraktion zu Paragraph 43
 - Antrag Adolf C. Kellerhals zu Paragraph 187
 - Anträge Helen Gianola zu den Paragraphen 31, 33 und 41
 - Anträge Gertraud Wiggli zu den Paragraphen 31 und 44
 - Ordnungsantrag SP-Fraktion betreffend Abstimmungsverfahren
- Gibt es weitere Anträge, die ich nicht erwähnt habe?

Willi Lindner. Der Präsident sagte zwar, man könne die Anträge begründen, ich hoffe, man dürfe auch noch Fragen zu einzelnen Paragraphen stellen. In Paragraph 6 Absatz 2 heisst es: "Die beteiligten Gemeinden sind anzuhören." Weiter heisst es: "In dringenden Fällen kann darauf verzichtet werden." Es geht um den Steuererlass von Staats- und Gemeindesteuern, und mich dünkt es recht und billig, dass die Gemeinden zumindest mitreden können, ob der Steuererlass zu gewähren sei oder nicht. Warum also diese Ergänzung?

Boris Banga, Präsident der erweiterten Finanzkommission. Diese Ergänzung geschah aus dem einfachen Grund, weil bei gewissen Gemeinden die Vernehmlassung so lange dauerte, dass das Wirtschaftsförderungsprojekt in die Hosen ging. Deshalb diese Notbremse.

Willi Lindner. Das ist sicher vernünftig, doch könnte man die Notbremse umgehen, indem man Gemeinden, die nicht antworten wollen, eine Frist setzt. Mir scheint, man sollte nicht aufgrund von Einzelfällen eine solche Bestimmung ins Gesetz aufnehmen. Ich werde beantragen, diesen Passus zu streichen.

Alex Heim, Präsident. Wir nehmen zur Kenntnis, dass Herr Willi Lindner einen Antrag zu Paragraph 6 Absatz 2 stellen wird.

Viktoria Gschwind. In Paragraph 41 geht es um die Schulgelder. Wie sieht die Regelung für Privatschulen aus?

Alex Heim, Präsident. Diese Frage kann im Moment nicht beantwortet werden. - Frau Viktoria Gschwind wird in diesem Fall einen Antrag stellen.

Das Wort wird nicht mehr verlangt. Damit ist das Geschäft Steuergesetzrevision für heute abgeschlossen.

29/94

Wahl der Mitglieder der Parlamentarischen Untersuchungskommission zur Abklärung der Vorkommnisse in der Solothurner Kantonalbank

Alex Heim, Präsident. Ich bitte die Grünen, uns das Resultat ihrer Besprechungen bekanntzugeben.

Margrit Schwarz. Wir haben diese Sache noch einmal besprochen und entschieden, keine Person zu nominieren. Dies nicht aus Trotz, weil unsere Motion nicht angenommen worden ist, sondern aus grundsätzlichen Erwägungen.

Alex Heim, Präsident. Wir nehmen dies zur Kenntnis. In der überwiesenen Motion des Büros werden "höchstens fünf Mitglieder" verlangt. Mit dem Entscheid der Grünen sind es nun vier, und das sind insofern auch "höchstens fünf Mitglieder".

Gemeldet wurden folgende Personen: Hans Walder (FdP), Hermann Spielmann (CVP), Boris Banga (SP) und Patrick Eruimy (APS). Das Präsidium liegt bei der SP-Fraktion.

Abstimmung:

Für die Wahl der nominierten 4 PUK-Mitglieder
Dagegen

Grosse Mehrheit
3 Stimmen

Alex Heim, Präsident. Damit sind die Mitglieder der PUK bestimmt. Ich wünsche dieser Kommission viel Erfolg bei ihrer Arbeit.

Viktor Stüdeli. Ist das nun eine Vierer-PUK oder eine Fünfer-PUK mit einem vakanten Sitz? Meines Erachtens haben wir eine Fünfer-PUK beschlossen, konnten aber nur vier Sitze besetzen. Ich schlage vor, den fünften Sitz als vakant zu betrachten und dies entsprechend zu dokumentieren.

Silvia Briner. Ich bin nicht gleicher Meinung. Da die Grünen beschlossen haben, sich nicht an der PUK zu beteiligen, ist es nicht möglich, dass der Sitz vakant bleibt.

Viktor Stüdeli. Aus meiner Sicht kann sich die Grüne Fraktion nicht aus der Verantwortung stehlen. Das Parlament entschied sich für eine Fünfer-PUK, und es hat die parteipolitische Zusammensetzung bestimmt. Wollen die Grünen nicht Einsitz nehmen, bleibt somit der Sitz vakant.

Cyrill Jeger. Wo liegen die Hauptprobleme? Sie liegen bei der Kantonalbank und bei deren Vorgehen. Sündenböck sind nicht die Grünen. Unseres Erachtens hat sich der Kantonsrat aus der Verantwortung gestohlen, indem er sich der Einsetzung einer ausserparlamentarischen Kommission widersetzte. Herr Kurt Fluri sagte als Jurist, eine UK wäre an sich möglich. Der Kantonsrat hat entschieden, maximal fünf Personen einzusetzen. Nun kann man diese Kommission einsetzen und arbeiten lassen. Das ist das Entscheidende.

Alex Heim, Präsident. Wir haben vier von maximal fünf Personen gewählt; die Bedingungen der Motion sind damit erfüllt. Ob da nun ein Sitz vakant sei oder nicht, dünkt mich nicht so wesentlich. Das Geschäft ist soweit erledigt.

209/93

Anpassung des Betriebs- und Personalkonzeptes in den Untersuchungsgefängnissen von Solothurn und Olten

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 17. August 1993 und bereinigter Beschlussesentwurf des Regierungsrates vom 14. September 1993; der bereinigte Beschlussesentwurf lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Buchstabe b und Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, § 43 Absatz 2 des Gesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen und sichernden Massnahmen vom 3. März 1991, § 48 Absatz 1 der Strafprozessordnung vom 7. Juni 1870, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 17. August 1993 beziehungsweise 14. September 1993 (RRB Nr. 2821) beschliesst:

I.

1. Der Kredit für die Schaffung der folgenden Stellen im Jahre 1994 in der Kantonalen Verwaltung wird bewilligt und in den Voranschlag 1994 aufgenommen:
 - 1.1. 2 Betreuer/Aufseher für das Untersuchungsgefängnis Solothurn (Kto. 3101.301.00) Fr. 146'000.–
2. Die Kredite für die Schaffung der folgenden Stellen im Jahre 1995 in der Kantonalen Verwaltung sind in den Voranschlag 1995 aufzunehmen:
 - 2.1. 2 Betreuer/Aufseher für das Untersuchungsgefängnis Solothurn (Kto. 3101.301.00) Fr. 146'000.–
 - 2.2. 1 Sozialarbeiter für die Schutzaufsicht/Bewährungshilfe (Kto. 3105.301.00) Fr. 87'000.–
3. Der Kredit für die Schaffung der folgenden Stellen im Jahre 1996 in der Kantonalen Verwaltung ist in den Voranschlag 1996 aufzunehmen:
 - 3.1. 2 Betreuer/Aufseher für das Untersuchungsgefängnis Olten (Kto. 3101.301.00) Fr. 146'000.–
4. Die Kredite für die Schaffung der folgenden Stellen im Jahre 1997 in der Kantonalen Verwaltung sind in den Voranschlag 1997 aufzunehmen:
 - 4.1. 2 Betreuer/Aufseher für das Untersuchungsgefängnis Olten (Kto. 3105.301.00) Fr. 146'000.–
 - 4.2. 1 Leiter Heimindustrie Untersuchungsgefängnis Olten (Kto. 3105.301.00) Fr. 73'000.–

II.

1. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.
 2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
- b) Änderungsanträge der Justizkommission vom 29. November 1993 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates, denen der Regierungsrat am 4. Januar 1994 zustimmte.
- c) Änderungsantrag der Finanzkommission vom 19. Januar 1994 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.
- d) Stellungnahme des Regierungsrates vom 24. Januar 1994 zum Änderungsantrag der Finanzkommission.

Eintretensfrage

Rudolf Nebel, Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission hat sich durch eine Besichtigung des Untersuchungsgefängnisses Olten, die Befragung des Aufsichts- und Betreuungspersonals sowie durch die Argumente des zuständigen Departements überzeugen lassen, dass eine Personalaufstockung erstens sachlich gerechtfertigt und zweitens dringlich ist. Es ist schockierend festzustellen, dass zeitweise, vor allem in den Nachtstunden, nur ein Aufseher anwesend ist. Nebst psychisch geschädigten Insassen und Häftlingen aus anderen Kulturkreisen sind immer wieder mehrere Personen aus der Gruppe der Schwerstverbrecher in den Untersuchungsgefängnissen untergebracht. Dieser Zustand und das Gefühl, zu gewissen Zeiten allein zu sein, belastet das Geschehen in den Untersuchungsgefängnissen ungemein. Ein Vergleich mit ähnlichen Gefängnissen in der Schweiz zeigt deutlich, dass im personellen Bereich in den beiden Untersuchungsgefängnissen des Kantons Solothurn ein Nachholbedarf vorhanden ist. Mitglieder der Justizkommission haben nach der Besichtigung die Zustände im personellen Bereich als schockierend bezeichnet. Notwendig ist vermehrte Aufsicht, aber auch eine Betreuung der Strafgefangenen.

Weil die Sicherheit aber eindeutig vorgeht, hat die Justizkommission in Abänderung des ursprünglichen Beschlussesentwurfs der Regierung die Kredite für die Betreuer-Stellen in die zweite Priorität eingereiht und zeitlich verschoben. Mit der Annahme des Beschlussesentwurfs können in den solothurnischen Untersuchungsgefängnissen wieder einigermaßen normale Verhältnisse geschaffen und den Sicherheitsbedürfnissen sowie den Resozialisierungsabsichten des Strafrechts Rechnung getragen werden. Um auch die finanziellen Aspekte gebührend zu berücksichtigen, soll der Stellenbestand nur sukzessive angepasst werden. Dies dient auch der notwendigen Ausbildung und Einführung des Personals. Für einen Dienstplan, bei dem zu jeder Zeit, auch in den Nachtstunden, zumindest zwei Personen anwesend sind, ist eine Erhöhung der Stellen unabdingbar. Im Interesse der Sicherheit der Mitarbeiter, im Interesse der Sicherheit der Mitgefangenen und insbesondere im Interesse der Sicherheit der Bevölkerung kann es die Justizkommission nicht verantworten, die Lösung der Personalprobleme länger hinauszuschieben. Namens der einstimmigen Justizkommission empfehle ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung zum Beschlussesentwurf.

Walter Winistörfer. Die CVP-Fraktion befindet sich bei dieser Vorlage in einer Patt-Situation. Die eine Hälfte ist für Unterstützung des Antrags der Justizkommission, die andere für den Antrag der Finanzkommission. Die Regierung hält an ihrem Antrag fest.

Das Konzept ist im Prinzip nicht umstritten. Man muss aber sehen, dass in den Untersuchungsgefängnissen von Olten und Solothurn unverantwortliche Zustände herrschen. In Olten zum Beispiel ist in der Nacht, also von abends 21 bis morgens um 6 Uhr, nur ein Aufseher anwesend. In der Regel ist das Untersuchungsgefängnis mit 40 bis 45 Insassen aus 20 bis 25 verschiedenen Nationen - und ebenso vielen verschiedenen Sprachen - belegt. Man weiss auch, dass ein Gefängnis in der Nacht lebt. Mit der Vorlage können nachts immer zwei Aufseher tätig sein. Ich persönlich bitte Sie, den Antrag der Justizkommission zu unterstützen.

Alex Heim, Präsident. Ich habe leider übersehen, dass es bei diesem Geschäft auch noch einen Sprecher der Finanzkommission gibt. Er hat das Wort.

Markus Straumann, Sprecher der Finanzkommission. Die Anpassung des Betriebs- und Personalkonzepts in den Untersuchungsgefängnissen Solothurn und Olten war in der Finanzkommission unbestritten. Gegen das Konzept, das allerdings nicht Gegenstand des Beschlussesentwurfs ist, wurden keine Einwände vorgebracht. Ebenso wurden die darin als notwendig erachteten zusätzlichen Stellen nicht in Frage gestellt. Die Finanzkommission ist aber dagegen, dass für die neuen Stellen in den Jahren 1995 bis 1997 der globale Besoldungskredit entsprechend erhöht wird.

Gesamthaft ist vorgesehen, bis 1997 insgesamt 10 neue Stellen zu schaffen. Das gibt, früher oder später - ein Aufschieben ist keine Kostenersparnis -, jährliche Lohnkosten von 750'000 Franken. Zwei dieser Stellen wurden bereits in diesem Jahr mit dem Voranschlag 1994 bewilligt. Die Kosten von 147'000 Franken sind im globalen Besoldungskredit 1994 in den 268 Mio. Franken berücksichtigt und bewilligt. Der Antrag der Finanzkommission betrifft also nur noch die Kredite der Jahre 1995 bis 1997 von rund 600'000 Franken.

Mit Regierungsratsbeschluss vom 13. Juli 1992 entschied der Regierungsrat, 10 Prozent der Stellen in der Verwaltung nicht mehr zu besetzen, damit freiwerdende Kapazitäten zugunsten neuer Aufgaben eingesetzt werden können. Aus diesem Grund ist die Finanzkommission überzeugt, dass die jährlichen Kredittranchen für diese Stellen im jeweiligen Globalkredit Platz finden müssen und durch die laufenden Stelleneinsparungen abgedeckt werden können. Ich bitte Sie, dem Antrag der Finanzkommission zuzustimmen und damit den dringend nötigen Spardruck aufrechtzuerhalten. Dass der Regierungsrat dem Antrag der Finanzkommission nicht zustimmt, ist mir unverständlich, wenn man bedenkt, dass für 1995 "nur" 233'000 Franken im entsprechenden Globalkredit Platz haben müssen. Es soll mir niemand sagen, dies sei nicht möglich.

Eine persönliche Bemerkung. Vielleicht können in Zukunft allzu perfektionistische Vorlagen mit Folgekosten schlicht und einfach aus Kostengründen nicht mehr bewilligt werden. - Ich bitte Sie, dem Antrag der Finanzkommission zuzustimmen.

Kurt Schläfli. Beim Lesen dieser Vorlage mussten wir feststellen, dass einmal mehr jene Leute, die an der Front stehen, im vorliegenden Fall das Personal unserer Untersuchungsgefängnisse, den Kopf erhalten müssen für das Unvermögen von blauäugigen Träumern und Nickern aus Regierungs-, Chefbeamten- und politischen Kreisen. Vor lauter Umweltismus, Humanisierungs- und Liberalisierungseuphorie und -theorie

vergass man jene Leute, die durch ihre Pflichterfüllung zur öffentlichen Sicherheit beitragen. Die Tatsache, dass man von den Chefetagen aus den Aufsehern den Alleindienst zumutet, finden wir verwerflich und verantwortungslos. Insbesondere deshalb, weil jede Person in diesem Parlament weiss, dass die Anforderungen an einen Aufseher in den letzten Jahren enorm angestiegen sind. Obwohl die APS im allgemeinen gegen neue Beamtenstellen ist, fragen wir uns in bezug auf den Inhalt dieser Vorlage zu Recht, warum der Personalnotstand in unseren Untersuchungsgefängnissen nicht schon lange aufgehoben worden ist. In Anbetracht dieser Prioritätensetzung lassen wir die Ausrede "von wegen Spargründen" weder von der Regierung noch von den Politikern gelten. Wenn man nämlich bedenkt, mit welchem Elan und Miteinander die staatstragenden Parteien in den letzten Jahren Geld ausgaben, um die Gesellschaft noch mehr zu reglementieren und zu kontrollieren - Geld also für den Ausbau der Verwaltungs- und Beamtenmacht -, so müssen wir klar und deutlich festhalten, dass in diesem Rat in den letzten Jahren die Prioritäten nicht nur einmal, sondern mehrmals falsch gesetzt worden sind.

Im Gegensatz zu den Trittbrettfahrern Carlo Schmid, Franz Steinegger und dem roten Bodenmann haben wir von der APS seit Jahren darauf hingewiesen, dass unser Land zu einem internationalen Tummelplatz krimineller Elemente verkümmert. Mit verschiedenen Vorstössen, aber leider ohne Unterstützung jener Parteien, die sich heute wie ihre schweizerischen Parteipräsidenten damit brüsten, man müsse halt endlich etwas tun, haben wir die Entwicklung mit diversen Massnahmen bremsen wollen. Das Resultat des schweigenden Zuschauens von Regierungsmitgliedern und Politikern kennen wir heute alle. Wir zahlen heute für randvolle Gefängnisse, die zu einem Viertel mit einheimischen und zu drei Vierteln mit ausländischen Insassen belegt sind, Hunderte von Millionen Franken. Zu Verantwortlichen haben dies nicht diejenigen, die seit Jahren warnen, sondern diejenigen, die seit Jahren auf die Seite schauen, als ginge sie das alles nichts an.

Die Regierung schreibt auf eine Kleine Anfrage der Kantonsrätin Erna Wenger, dass Insassen immer mehr fordern und verlangen. Wir fragen uns: Wer kann fordern und wer verlangen? Die Aussage der Regierung kann für uns kein Grund sein, für die neuen Aufseherstellen einzutreten. Der Grund, warum wir für einen Teil der geforderten Stellen einstehen - mein Fraktionskollege Jean-Pierre Desgrandchamps wird in diesem Zusammenhang noch Antrag stellen -, liegt darin, dass die APS seit Jahren für mehr öffentliche Sicherheit, für mehr Recht und Ordnung einsteht. In Anbetracht der Tatsache, dass man heute unnötig Millionen für übervolle und zum grössten Teil von Ausländern belegte Gefängnisse zum Fenster hinauswirft, und in der Hoffnung, dass man in Zukunft das Geld besser für die Ursachenbekämpfung ausgibt, ist die APS für Eintreten auf die Vorlage.

Cyrill Jeger. Wir sind bestürzt über die schwierige Personalsituation in den beiden Untersuchungsgefängnissen, die in der Vorlage mit aller Deutlichkeit dargestellt wird. Stellen Sie sich vor, Sie müssten unter diesen Umständen in einem der Untersuchungsgefängnisse Sonntagsdienst leisten; stellen Sie sich vor, welcher Druck auf den Wärtern lastet! Dass gerade in solchen Belastungssituationen Fehler und Krisen entstehen können, steht ebenfalls in der Vorlage. Stellen Sie sich aber auch die andere Seite vor: Es ist vielleicht nicht ganz abwegig zu denken, dass der eine oder der andere unter uns unverhofft in einem Untersuchungsgefängnis landen könnte - damit ist man ja noch nicht verurteilt -, und dann würden Sie so betreut wie in der Vorlage beschrieben. Wir finden die Situation schlicht unhaltbar, und wir können nicht verstehen, dass es offenbar noch weitere Zwischenfälle geben muss, bis endlich der Personalbestand auf das notwendige Minimum aufgestockt wird.

Wir sind für Eintreten auf die Vorlage, beantragen aber, im Beschlussesentwurf die Staffelung der Stellen zu streichen. Somit würde Punkt 1 lauten: "Für die kantonale Verwaltung werden folgende neuen Stellen bewilligt . . ." Die übrigen Punkte müssten danach entsprechend angepasst werden. Es geht ja auch darum, qualifizierte Leute zu finden, die diese Arbeit machen können und wollen, und das geht nicht von heute auf morgen. Deshalb sollen die Stellen heute schon ausgeschrieben werden, damit man aus dem gesamten Bewerbungspotential die besten auswählen kann. Das würde die Arbeit wesentlich erleichtern.

Rolf Kissling. Die FdP-Fraktion stellt das Vorliegen eines Personalnotstandes in den Untersuchungsgefängnissen Olten und Solothurn keineswegs in Abrede. Insbesondere die Tatsache, dass nicht gewährleistet ist, dass nachts und an den Wochenenden immer mindestens zwei Aufseher anwesend sind, weist auf eine unhaltbare und unverantwortliche Personalsituation hin. Man muss sich bewusst sein: Die einzelnen Wärter stehen immerhin bis zu 60 Inhaftierten gegenüber, die sie auch noch betreuen sollten. Die FdP will deshalb den Personalnotstand korrigieren helfen. Die auf vier Jahre verteilten zehn neuen Stellen sollen allerdings aus dem bestehenden Besoldungskredit finanziert werden.

Die FdP-Fraktion empfiehlt Eintreten. Sie wird in der Detailberatung den Antrag der Finanzkommission unterstützen.

Roberto Zanetti. Dass in den Untersuchungsgefängnissen etwas gemacht werden muss, ist wohl unbestritten. Ausnahmsweise redet auch die SP dem Nachtwächterstaat das Wort, und wenn schon Nachtwächterstaat, dann wenigstens in Doppelpatrouillen.

Ein grosses Problem besteht offenbar mit dem Antrag der Finanzkommission. In den Globalbudgetdiskussionen in der Finanzkommission und auch im Rat war die Meinung die, dass die Regierung innerhalb des Globalbudgets über die Stellen selber verfügen kann. Das heisst, wenn sich jetzt die Finanzkommission oder die FdP, die den Antrag der Finanzkommission unterstützt, durchsetzen sollte, müsste sie ehrlicherweise Rückweisung oder Nichteintreten beschliessen. Dann könnte die Regierung über die Stellen im Rahmen ihrer Globalbudgetkompetenzen verfügen. Eintreten bedeutet für mich ganz klar, auch zur Ausweitung des

Globalbudgets (Personalkosten) ja zu sagen. Alles andere wäre eine Verletzung der Spielregeln zwischen Kantonsrat und Regierung. Wir haben ja gesagt zu den Globalbudgets, das heisst, wenn neue Stellenbegehren kommen, müssen wir auch die zusätzlichen Besoldungskosten in Kauf nehmen. Die SP-Fraktion ist für Eintreten unter gleichzeitiger Bewilligung der Besoldungskredite.

Rolf Ritschard, Vorsteher Polizei-Departement. Ich bitte Sie im Namen des Regierungsrates ebenfalls, dem Antrag der Justizkommission, dem wir uns angeschlossen haben, zu folgen. Die Stellen sind, das ist gesagt worden, unbestritten, das heisst, man ist mit der Schaffung der Stellen einverstanden. Diese Stellen können aber nur dann geschaffen werden, wenn die entsprechenden Kredite auch gesichert sind. Den Kredit für die Stellen 1994 haben Sie bereits gesprochen. Die Kredite für die kommenden Jahre sind nur dann gesichert, wenn Sie nicht der Finanzkommission, sondern der Justizkommission und dem Regierungsrat zustimmen. Im Untersuchungsgefängnis sitzen nicht nur Untersuchungsgefangene, sondern auch Strafvollzuger, im Moment auch ein Schwerverbrecher. Soll dieser, wie das Bundesgericht es für Strafgefangene fordert, täglich während einer Stunde in den Spazierhof gebracht werden, so braucht es aus Sicherheitsgründen fünf Personen vom Moment an, da der Strafgefangene die Zelle verlässt, sich in den Spazierhof und wieder zurückbegibt. Mit der heutigen Stellenbesetzung ist das an Samstagen und Sonntagen nicht möglich, obwohl vom Bundesgericht gefordert.

Es ist darauf hingewiesen worden: Der Kantonsrat hat Globalkredite festgelegt; zusätzliche Stellen sind demzufolge nur dann gesichert, wenn der Kantonsrat bereit ist, in den betreffenden Jahren den Globalkredit um die entsprechenden Anteile zu erhöhen. Wenn Sie die Spielregeln, die die Finanzkommission festlegte, so akzeptieren, ist klar, dass, ist der Globalkredit einmal bestimmt, der Regierungsrat für die Verteilung der Stellen zuständig ist. Folglich bräuchte es keinen entsprechenden Kantonsratsbeschluss mehr. Insofern kann ich mich dem anschliessen, was Roberto Zanetti eben sagte.

Es ist keine perfektionistische Vorlage, sie enthält das dringendst Nötige. Aus Sicherheitsgründen wären 1994 mindestens acht neue Stellen für Olten und Solothurn nötig. Es waren einzig und allein finanzpolitische Erwägungen, die uns dazu bewogen, die Stellen auf mehrere Jahre zu verteilen. Wir hoffen, mit dieser Stafelung durchzukommen. Ich bitte Sie, stimmen Sie dem Antrag der Justizkommission und des Regierungsrates zu, damit die Kredite gesichert sind.

Markus Straumann, Sprecher der Finanzkommission. Es ist richtig, dass es in dieser Vorlage nur um die Stellen geht. Wenn wir das System der Globalkredite gemäss neuem Staatspersonalgesetz jetzt auch handhaben wollen, müssen wir zuerst über den Antrag der Finanzkommission abstimmen. Denn die Regierung hätte das Geschäft an sich nicht vor den Rat bringen müssen, sie hätte die Stellen selber bewilligen können im Rahmen jener Mittel, die die Finanzkommission und dann auch der Kantonsrat mit dem Budget zur Verfügung stellten. Damit hat die Regierung auch mehr Kompetenzen bezüglich Aufteilung der Stellen. Noch einmal: Die Regierung selber sagte, sie sei in der Lage, in den nächsten Jahren 10 Prozent der Stellen über natürliche Abgänge usw. einzusparen. Kann sie dies nicht mehr, so soll sie es sagen. Ich gehe davon aus, sie sei dazu noch in der Lage, also haben auch die Tranchen dieser Vorlage - es ist die erste solche seit der Globalbudgetierung - Platz. Sollten weitere Vorlagen kommen, müsste sich die Finanzkommission sicher überlegen, ob das immer noch der Fall ist.

Abstimmung:
Für Eintreten
Dagegen

Grosse Mehrheit
1 Stimme

Detailberatung

Antrag Justizkommission:
Beschlussesentwurf vom 14. September 1993

Antrag Finanzkommission:
Die Finanzkommission beantragt folgenden neuen Beschlussesentwurf:

- I.
1. Von der Anpassung des Betriebs- und Personalkonzepts in den Untersuchungsgefängnissen von Solothurn und Olten, welche die Schaffung von 10 neuen Stellen in den Jahren 1994 bis 1997 beinhaltet, wird Kenntnis genommen.
2. Die Kredite für die in den Jahren 1995 bis 1997 vorgesehenen zusätzlichen Stellen sind im Rahmen des allgemeinen Besoldungskredits (Globalkredit) abzudecken.

- II.
1. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Alex Heim, Präsident. Ich schlage vor, zuerst darüber zu befinden, ob die Detailberatung basierend auf dem Beschlussesentwurf gemäss Antrag Justizkommission/Regierungsrat oder gemäss Antrag Finanzkommission stattfinden soll. - Der Rat ist damit einverstanden.

Abstimmung:

Für den Antrag Justizkommission/Regierungsrat
 Für den Antrag Finanzkommission

59 Stimmen
 57 Stimmen

Alex Heim, Präsident. Der Rat hat beschlossen, die Detailberatung aufgrund des Beschlussesentwurfs vom 14. September 1993 durchzuführen.

Beschlussesentwurf vom 14. September 1993

Titel und Ingress:

Angenommen

Ziffer 1:

Cyrill Jeger. Wir beantragen hier folgenden Wortlaut: "Für die kantonale Verwaltung werden folgende neuen Stellen bewilligt: . . ." Ich habe diesen Antrag bereits begründet.

Rudolf Nebel, Präsident der Justizkommission. Herr Cyrill Jeger geht offenbar noch vom ursprünglichen Beschlussesentwurf aus, wie er in Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 17. August vorlag. Im neuen Beschlussesentwurf werden nicht Stellen bewilligt, sondern Kredite für Stellen.

Alex Heim, Präsident. Es gilt der neue Beschlussesentwurf des Regierungsrates vom 14. September 1993, der den Beschlussesentwurf vom 17. August 1993 ersetzt.

Cyrill Jeger. Es stimmt, ich bin vom alten Beschlussesentwurf ausgegangen. Ich kann aber nicht zu einem Punkt einen einzelnen Antrag stellen. Sinngemäss kann man darüber abstimmen - es hat ja sowieso keine Chance -, die Staffelung zu streichen.

Alex Heim, Präsident. Das hiesse, dass die Stellen sofort besetzt werden könnten. Wir stimmen über diesen Antrag Cyrill Jegers ab.

Abstimmung:

Für den Antrag Cyrill Jeger
 Für den Antrag Regierungsrat/Justizkommission

Minderheit
 Mehrheit

Ziffern 1.1, 2., 2.1

Angenommen

Ziffer 2.2

Antrag Justizkommission:

1 Betreuer/Aufseher für das Untersuchungsgefängnis Olten (Kto. 3105.301.00)

Fr. 73'000.-

Jean-Pierre Desgrandchamps. Im Namen der APS-Fraktion beantrage ich, auf diese Stelle zu verzichten. Auch in Ziffer 4.2 beantragen wir, auf die Stelle zu verzichten. Beide Stellen sind nicht zwingend, und wir können sie uns auch nicht leisten.

Abstimmung:

Für den Antrag Jean-Pierre Desgrandchamps
 Für den Antrag Regierungsrat/Justizkommission

33 Stimmen
 58 Stimmen

Ziffern 3., 3.1, 4

Angenommen

Ziffer 4.1

Antrag Justizkommission:

1 Betreuer/Aufseher für das Untersuchungsgefängnis Olten (Kto. 3105.301.00)

Fr. 73'000.-

Angenommen

Ziffer 4.2

Antrag Justizkommission:

1 Sozialarbeiter für die Schutzaufsicht/Bewährungshilfe (Kto. 3105.301.00)

Fr. 87'000.-

Angenommen

Ziffer 4.3

Antrag Justizkommission:

1 Leiter Heimindustrie Untersuchungsgefängnis Olten (Kto. 3105.301.00)

Fr. 73'000.--

Angenommen

II.

Angenommen

Alex Heim, Präsident. Möchte jemand auf einen Punkt zurückkommen?*Jean-Pierre Desgrandchamps*. Ich muss auf Ziffer 4.2 zurückkommen. In der Begründung zum Antrag zu Ziffer 2.2 habe ich gesagt, die APS beantrage auch die Streichung der Stelle in Ziffer 4.2.

Abstimmung:

Für den Antrag Jean-Pierre Desgrandchamps

38 Stimmen

Für den Antrag Regierungsrat/Kommission

58 Stimmen

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Mehrheit

Dagegen

Minderheit

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Buchstabe b und Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, § 43 Absatz 2 des Gesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen und sichernden Massnahmen vom 3. März 1991, § 48 Absatz 1 der Strafprozessordnung vom 7. Juni 1870 und nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 17. August 1993 bzw. 14. September 1993, beschliesst:

I.

1. Der Kredit für die Schaffung der folgenden Stellen im Jahre 1994 in der Kantonalen Verwaltung wird bewilligt und in den Voranschlag 1994 aufgenommen:

1.1 2 Betreuer/Aufseher für das Untersuchungsgefängnis Solothurn (Kto. 3101.301.00) Fr. 146'000.--

2. Die Kredite für die Schaffung der folgenden Stellen im Jahre 1995 in der Kantonalen Verwaltung sind in den Voranschlag 1995 aufzunehmen:

2.1. 2 Betreuer/Aufseher für das Untersuchungsgefängnis Solothurn (Kto. 3101.301.00) Fr. 146'000.--

2.2. 1 Betreuer/Aufseher für das Untersuchungsgefängnis Olten (Kto. 3101.301.00) Fr. 73'000.--

3. Der Kredit für die Schaffung der folgenden Stellen im Jahre 1996 in der Kantonalen Verwaltung ist in den Voranschlag 1996 aufzunehmen:

3.1. 2 Betreuer/Aufseher für das Untersuchungsgefängnis Olten (Kto. 3101.301.00) Fr. 146'000.--

4. Die Kredite für die Schaffung der folgenden Stellen im Jahre 1997 in der Kantonalen Verwaltung sind in den Voranschlag 1997 aufzunehmen:

4.1. 1 Betreuer/Aufseher für das Untersuchungsgefängnis Olten (Kto. 3101.301.00) Fr. 73'000.--

4.2. 1 Sozialarbeiter für die Schutzaufsicht/Bewährungshilfe (Kto. 3105.301.00) Fr. 87'000.--

4.3. 1 Leiter Heimindustrie Untersuchungsgefängnis Olten (Kto. 3101.301.00) Fr. 73'000.--

II.

1. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Markus Straumann, Sprecher der Finanzkommission. Ich möchte in meinem und im Namen der Mehrheit der Finanzkommission festhalten, dass der Spardruck trotz allen Vorkommnissen in diesem Kanton weder vom Regierungsrat - das ist höchst bedenklich - noch vom Kantonsrat ernst genommen wird. (Pulteklopfen)

Alex Heim, Präsident. Wir nehmen diese Feststellung so zur Kenntnis.

231/93

Staatsbeitrag an die Genossenschaft Pflegewohnung Oensingen für den Bau einer Pflegewohnung

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. September 1993; der Beschlussesentwurf lautet:
Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 101 der Kantonsverfassung und §§ 7 sowie 9-12 des Alters- und Pflegeheimgesetzes vom 2. Dezember 1990 und nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. September 1993 (RRB Nr. 3374), beschliesst:
1. Der Pflegewohnung Oensingen wird ein Staatsbeitrag von 673'050 Franken bewilligt.
 2. a) der Staatsbeitrag von 673'050 Franken und der Beitrag der Gesamtheit der Einwohnergemeinden von 480'750 Franken, insgesamt 1'153'800 Franken werden zu Lasten Konto Nr. 2352.565.00 "Baukostenbeiträge an Altersheime" ausbezahlt.
b) Der Beitrag der Gesamtheit der Einwohnergemeinden von 480'750 Franken wird in Konto Nr. 2352.662.00 "Gemeindebeiträge an Altersheime" vereinnahmt.
c) Der Staatsbeitrag verändert sich um die teuerungsbedingten Mehr- oder Minderkosten.
 3. Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter den Bedingungen, dass
 - a) dem Staat eine Vertretung in den Aufsichtsorganen der Pflegewohnung Oensingen gemäss der Verordnung über die Staatsvertreter in Jugend- und Altersheimen vom 14. Juli 1978 eingeräumt wird;
 - b) alle Arbeitsvergebungen nach den kommunalen oder kantonalen Submissionsbestimmungen erfolgen;
 - c) In Anbetracht der Spezialität dieser Wohnform wird die Pflegewohnung vor allem von Einwohnerinnen und Einwohnern von Oensingen belegt werden.
 4. a) Der Staatsbeitrag von 673'050 Franken und der Beitrag der Gesamtheit der Einwohnergemeinden von 480'750 Franken ist vollumfänglich zurückzuerstatten, wenn die Wohnung vor Ablauf von 25 Jahren seit der Schlusszahlung ihrer Zweckbestimmung entfremdet oder auf einen Rechtsträger übertragen wird, der keinen Anspruch auf Beiträge nach der Alters- und Pflegeheimgesetzgebung hat.
b) Im Grundbuch ist die Rückerstattungspflicht als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken.
 5. Der Staatsbeitrag wird in Raten ab Baubeginn ausbezahlt.
 6. Für die Evaluation des Pilotprojektes wird für das Budget 1995 ein Rahmenkredit von rund 30'000 Franken eingesetzt. Dieser Kredit wird im Budget 1995 über das Konto Expertisen der Abteilung Heime und ambulante Dienste budgetiert.
 7. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.
 8. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
- b) Änderungsantrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 10. Dezember 1993 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates, dem der Regierungsrat am 4. Januar 1994 zustimmte.
- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 19. Januar 1994 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates und zum Änderungsantrag der Sozial- und Gesundheitskommission.

Eintretensfrage

Oswald von Arx, Präsident der Sozial- und Gesundheitskommission. Die Sozial- und Gesundheitskommission hat sich an der Sitzung vom 10. Dezember 1993 eingehend mit der Vorlage auseinandergesetzt. Sämtliche Fragen konnten von den beigezogenen Fachleuten, nämlich Frau Erika Studer, Mitglied Pflegeverein Oensingen, Jörg Liechti, Präsident Genossenschaft Pflegewohnung Oensingen, und Urs Wallimann, Architekt, Oensingen, vollumfänglich und zu unserer Zufriedenheit beantwortet werden.

Ich gehe im folgenden - als Ergänzung der regierungsrätlichen Vorlage - auf einige weitere Punkte und Überlegungen ein, die in unserer Kommission angestellt wurden.

Erstens. In der Region Thal-Gäu wird es immer schwieriger, in den eigenen Gemeinden Plätze für pflegebedürftige Betagte zu finden. Oft müssen die alten Menschen in einem Pflegeheim oder auf einer Abteilung für Chronischkranke ausserhalb der Gemeinde untergebracht werden. Die Genossenschaft Pflegewohnung Oensingen will mit ihrem Pilotprojekt dieser Entwicklung entgegenwirken und leistet auf diesem Gebiet Pionierarbeit. Zweitens. Die Genossenschaft hilft dem Kanton mit diesem Projekt Geld sparen. Die Investitionen pro Bett sind fast halb so gross wie in einem Altersheim. Zudem soll die Eigenverantwortung gefördert werden. Drittens. Das Personal soll vollumfänglich aus dem Dorf rekrutiert werden. Daher sind auch keine Personalräume vorgesehen. Es werden auch Angehörige als Begleitpersonen mitwirken. Viertens. Die zwölf Betten sind so gerechnet, dass elf fix vorgesehen werden. Ein Bett ist in Reserve als Ferienbett. Fünftens. Die Wäsche soll soweit möglich mit Hilfe der Pensionäre innerhalb des Pflegebetriebs erledigt werden. Eine Zusammenarbeit mit der 100 m entfernten VEBO bezüglich Wäsche und Mittagsverpflegung wäre möglich und denkbar. Sechstens. Die Kosten für die Parkplätze sind eingeschlossen. Siebtens. Das Pilotprojekt hat

den grossen Vorteil, dass die Pensionäre, soweit es ihnen möglich sein wird, aktiv und ihren Wünschen entsprechend mitarbeiten können.

Eine lange und kontroverse Diskussion gab es in unserer Kommission über die Notwendigkeit der vom Regierungsrat beantragten Evaluation des Pilotprojekts, die schlussendlich mit 6 zu 5 Stimmen abgelehnt wurde. Die Gegner der Evaluation waren der Meinung, die Expertise sei durch das Departement in Zusammenarbeit mit den involvierten Leuten durchzuführen, womit die Kosten von 30'000 Franken gespart werden könnten. Ziel der Evaluation ist zu erfahren, wie das Klima in der Pflegewohnung ist, wie sich die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Pflegenden fühlen. Weiter sollen die Angehörigen in das Konzept einbezogen werden. Die 30'000 Franken sollen für den Kanton Solothurn etwas Vergleichbares bringen und aufzeigen, dass diese Alternativform für die Zukunft eine anerkannte Form sein kann. Ein Quervergleich mit der Studie Seeland wäre ebenfalls möglich. Gemäss den Ausführungen von Regierungsrat Rolf Ritschard ist das Departement nicht in der Lage, solche umfassende Untersuchungen durchzuführen; es wird sich somit auf den wirtschaftlichen Teil beschränken.

Im Namen der einstimmigen Sozial- und Gesundheitskommission beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem bereinigten Beschlussesentwurf zuzustimmen. Zum Schluss möchte ich persönlich allen herzlich danken, die an diesem Pilotprojekt mitgearbeitet haben und noch arbeiten werden. Möge die Realisation dieses Bauvorhabens für unsere betagten Mitbürgerinnen und Mitbürger unter einem guten Stern stehen. Sie haben es mehr als nur verdient, ihr gewohntes Umfeld nicht verlassen zu müssen.

Beatrice Heim. Die SP-Fraktion sagt ja zum Projekt Pflegewohnung in Oensingen. Der Bedarf an Pflegebetten dort ist ausgewiesen, die Kosten sind im Vergleich zu bisherigen Altersheimen tief. Auf der Suche nach alternativen Wohnformen im Alter kann dieses Pflegeheim, so klein und familiär und integriert in eine Wohnsiedlung, durchaus ein Projekt für die Zukunft sein. Trotzdem möchte ich Kritik anmelden. Die zwei kleinen Doppelzimmer und der Hinweis der Genossenschaft, in anderen Pflegeheimen sei das ja auch nicht besser beziehungsweise sei es auch so, konnten mich und die Fraktion nicht überzeugen. Auch betreuungsbedürftige Personen haben ein Anrecht darauf, sich zurückziehen zu können. Die Zimmer lassen sich jedoch nur schwer abtrennen. Man stelle sich vor: 18 m² zweizuteilen, da kann man ja kaum mehr Besuch empfangen, kaum mehr eine Pflege leisten. In dieser Hinsicht von einem Pilotprojekt zu reden, ist nicht möglich. Deshalb bedauern wir es, dass die Evaluation nicht vorgenommen werden soll. Ich frage mich, ob die 30'000 Franken nicht am falschen Ort gespart werden. Man sollte doch alle wichtigen Aspekte, die Befindlichkeit der Pflegebedürftigen und der Angehörigen, die Arbeitszufriedenheit des Personals, die Pflegeleistungen an sich und die betriebswirtschaftliche Seite genau prüfen, über eine gewisse Zeit verfolgen und mit der Situation in traditionellen Heimen vergleichen und dann die Sache auswerten. Eine rein betriebswirtschaftliche Evaluation, wie von der knappen Mehrheit der Kommission gefordert, kann nicht die gewünschte Auskunft geben. Ich bedaure, dass die Regierung zur Streichung der 30'000 Franken ja sagte, und ich appelliere an die Kreativität des Departements, schlussendlich doch eine sinnvolle Evaluation auf den Tisch zu legen.

Beatrice Bobst. Eine Pflegewohnung - das ist eine neue Idee und eine neue Form, die betagten Menschen in einer Wohngemeinschaft oder in einer Grossfamilie in ihrer vertrauten Umgebung zu betreuen und zu pflegen, dies täglich rund um die Uhr und von qualifiziertem Personal. Die Betagten sollen die Möglichkeit haben, ihre Eigenverantwortlichkeit wahrzunehmen und ihren Lebensabend mitzugestalten. Auch die Idee, Angehörige und Besucher aktiv in das Wohngeschehen miteinzubeziehen, ist neu. Damit ist auch die wichtige Verbindung nach aussen gegeben, und sie kann nicht verlorengehen.

Auch wenn von der Grösse her noch nicht alles optimal eingerichtet ist, will man doch versuchen, diesen Weg einmal einzuschlagen, einen Weg, der kostengünstig ist. Da es ein neuer Weg ist, wünscht die Regierung, das Projekt zu begleiten und zu evaluieren. Trotzdem ist die CVP für die Streichung des entsprechenden Kredits (Punkt 6 im Beschlussesentwurf), denn uns dünkt, es sollte möglich sein, das Projekt auch ohne zusätzliche Mittel zu begleiten. - Die CVP ist bereit, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen. In der Detailberatung werden wir auf eine Unstimmigkeit im Beschlussesentwurf hinweisen.

Alexander Kündig. Grundsätzlich ist die APS nicht gegen Eintreten, ich habe jedoch noch eine Frage zu Ziffer 2.1.2 Konzept. Im ersten Abschnitt wird gesagt, in der Pflegewohnung würden betagte Einwohnerinnen und Einwohner von Oensingen, bei freien Betten auch aus umliegenden Gemeinden, betreut und gepflegt. Nach dem Alters- und Pflegeheimgesetz werden aber "Beiträge nur geleistet, wenn das Heim allen Kantons-einwohnern offensteht". Je nach Antwort behalte ich mir vor, einen Antrag einzureichen.

Ursula Grossmann. Die Grüne Fraktion ist ebenfalls für Eintreten auf die Vorlage. Wir begrüssen, dass mit diesem Projekt alternative Lebensformen für betagte Pflegebedürftige geschaffen werden können. Dabei legen wir wert darauf, dass das Projekt evaluiert wird. Wir werden dem Geschäft somit ohne Abstriche zustimmen.

Hans Leuenberger. Auch die FdP-Fraktion ist für Eintreten. Die Genossenschaft Pflegewohnung Oensingen ist eine private Organisation, und private Initiative sollte gefördert werden. Die Pflegewohnung ist ein neues Konzept. Die Wohnung ist in eine Überbauung integriert. Ältere, pflegebedürftige Personen werden somit nicht total abgesondert. Es können sogar auch Familienangehörige in der Überbauung wohnen. Diese Form der Betreibung von Pflegebetten muss man unterstützen; sie könnte für die künftige Betreuung im Alters- und Pflegebereich richtungweisend sein. Die Region Thal und Gäu weist in der Heimplanung zuwenig Pfl-

gebetten auf. Der Bau dieser Pflegewohnung ist somit berechtigt. Die Kosten werden sogar um einiges günstiger sein. Trotzdem müssen wir uns bewusst sein, dass für den Kanton jährliche Pflegekosten von 64'000 Franken erwachsen.

Die FDP unterstützt den Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission, Ziffer 6 zu streichen. Die Expertise für dieses Pilotprojekt kann departementsintern durchgeführt werden. Sollte es sich erweisen, dass es trotzdem eine externe Studie braucht, kann der benötigte Kredit später immer noch beantragt werden.

Ich bitte Sie, dem Geschäft mit dem Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission zuzustimmen.

Rolf Ritschard, Vorsteher Departement des Innern. Herr Alexander Kündig, Sie haben das Gesetz richtig zitiert. In Paragraph 7 Absatz 2 heisst es: "Beiträge werden nur geleistet, wenn das Heim allen Kantonseinwohnern offensteht." Weil es sich hier um eine spezielle Form handelt und es wichtig ist, dass die Angehörigen möglichst in der Nähe sind, heisst es im Dispositiv: "In Anbetracht der Spezialität dieser Wohnformen wird die Pflegewohnung vor allem von Einwohnerinnen und Einwohnern von Oensingen belegt werden." Grundsätzlich muss jedoch jedes Heim im Kanton Solothurn, das Staatsbeiträge erhält, allen Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons offenstehen. In Oensingen sind wir einverstanden, die Warteschlange so zu bewirtschaften, dass Leute aus Oensingen Priorität haben; gibt es keine Interessierte aus Oensingen, dann kommen die Nachbargemeinden, und erst an dritter Stelle kommen die restlichen Kantonseinwohner an die Reihe. Wir meinen, dies sei in Anbetracht der speziellen Form dieses Heims gerechtfertigt.

Abstimmung:

Für Eintreten

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1, 2:

Angenommen

Ziffer 3a)

Antrag Anna Mannhart:

a) dem Staat eine Vertretung in den Aufsichtsorganen der Pflegewohnung Oensingen gemäss der Vollzugsverordnung zum Alters- und Pflegeheimgesetz vom 9. Juli 1991 eingeräumt wird;

Anna Mannhart. Seit Juli 1991 heisst die zitierte Verordnung nur noch "Verordnung über die Staatsvertreter in Jugendheimen"; sie hat nichts mehr zu tun mit Altersheimen. Die Staatsvertretung in Altersheimen ist seit Juli 1991 in den Paragraphen 4 bis 7 der Vollzugsverordnung zum Alters- und Pflegeheimgesetz geregelt.

Alex Heim, Präsident. Dem Antrag wird offensichtlich nicht opponiert. Er ist so angenommen.

Ziffern 3b), 3c), 4, 5:

Angenommen

Ziffer 6

Antrag Sozial- und Gesundheitskommission: Streichen

Abstimmung:

Für den Antrag Sozial- und Gesundheitskommission

Grosse Mehrheit

Ziffern 7 und 8:

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 101 der Kantonsverfassung und §§ 7 sowie 9-12 des Alters- und Pflegeheimgesetzes vom 2. Dezember 1990 und nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. September 1993 (RRB Nr. 3374), beschliesst:

1. Der Pflegewohnung Oensingen wird ein Staatsbeitrag von 673'050 Franken bewilligt.
2. a) Der Staatsbeitrag von 673'050 Franken und der Beitrag der Gesamtheit der Einwohnergemeinden von 480'750 Franken, insgesamt 1'153'800 Franken werden zu Lasten Konto Nr. 2352.565.00 "Baukostenbeiträge an Altersheime" ausbezahlt.
- b) Der Beitrag der Gesamtheit der Einwohnergemeinden von 480'750 Franken wird in Konto Nr. 2352.662.00 "Gemeindebeiträge an Altersheime" vereinnahmt.
- c) Der Staatsbeitrag verändert sich um die teuerungsbedingten Mehr- oder Minderkosten.

3. Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter den Bedingungen, dass
 - a) dem Staat eine Vertretung in den Aufsichtsorganen der Pflegewohnung Oensingen gemäss der Vollzugsverordnung zum Alters- und Pflegeheimgesetz vom 9. Juli 1991 eingeräumt wird.
 - b) alle Arbeitsvergebungen nach den kommunalen oder kantonalen Submissionsbestimmungen erfolgen;
 - c) in Anbetracht der Spezialität dieser Wohnform wird die Pflegewohnung vor allem von Einwohnerinnen und Einwohnern von Oensingen belegt werden.
4. a) Der Staatsbeitrag von 673'050 Franken und der Beitrag der Gesamtheit der Einwohnergemeinden von 480'750 Franken ist vollumfänglich zurückzuerstatten, wenn die Wohnung vor Ablauf von 25 Jahren seit der Schlusszahlung ihrer Zweckbestimmung entfremdet oder auf einen Rechtsträger übertragen wird, der keinen Anspruch auf Beiträge nach der Alters- und Pflegeheimgesetzgebung hat.
 - b) Im Grundbuch ist die Rückerstattungspflicht als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken.
5. Der Staatsbeitrag wird in Raten ab Baubeginn ausbezahlt.
6. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.
7. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

221/93

Verordnung zur Einführung des eidgenössischen Datenschutzgesetzes

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 7. September 1993. (Siehe Beilage)
- b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 19. November 1993 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.
- c) Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 26. Januar 1994 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.

Eintretensfrage

Viktor Stüdeli. Die CVP ist mit der Vorlage einverstanden. Wir haben das Gefühl, es sei eine gute Übergangslösung, bis die kantonale Gesetzgebung in Kraft ist. Wir hoffen aber gleichzeitig auch, dass diese jetzt vorangetrieben wird. Wir erachten es auch als richtig, die bestehende Datenschutzkommission als Kontrollorgan einzusetzen.

Helen Gianola. Die FdP-Fraktion empfiehlt, auf die Datenschutzverordnung einzutreten und ihr zuzustimmen. Sie erfüllt bis zum Inkrafttreten des neuen kantonalen Datenschutzgesetzes weitgehend das Anliegen des am 1. Juni 1993 in Kraft getretenen eidgenössischen Datenschutzgesetzes. Wir finden es sinnvoll, wenn die bisherige Datenschutzkommission weiterhin als Kontrollorgan eingesetzt wird. Allerdings sollte das detaillierte Register so bald als möglich geschaffen werden. Wir sind damit einverstanden, jetzt zuzuwarten, bis das kantonale Datenschutzgesetz vorliegt, meinen aber auch, wie die CVP-Fraktion, die entsprechenden Arbeiten sollten so rasch wie möglich an die Hand genommen werden.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, §§ 1 und 2:

Angenommen

§ 3

Antrag Redaktionskommission:

Absatz 1 Satz 2: . . . zuständige Departement, beziehungsweise die Staatskanzlei, über ihre Empfehlung.

Angenommen

§§ 4 - 6:

Angenommen

§ 7

Antrag Redaktionskommission:

. . . urteilt der Amtsgerichtspräsident oder die Amtsgerichtspräsidentin im . . .

Angenommen

§ 8:

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 Absatz 2 der Kantonsverfassung und auf Artikel 37 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992 und nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 7. September 1993 beschliesst:

1. Kontrollorgan (Art. 27, 30, 31 DSG)

§ 1. Bestand und Wahl

¹ Kontrollorgan, das für die Einhaltung des Datenschutzes durch kantonale Behörden beim Vollzug von Bundesrecht sorgt, ist die Kantonale Datenschutzkommission.

² Die Datenschutzkommission besteht aus 5 Mitgliedern, von denen höchstens zwei der kantonalen Verwaltung angehören. Sie wird vom Regierungsrat gewählt, der auch den Präsidenten oder die Präsidentin bezeichnet.

³ Die Datenschutzkommission erfüllt ihre Aufgaben unabhängig; sie ist administrativ dem Justiz-Departement zugeordnet, welches auch das Sekretariat führt.

⁴ Die Mitglieder der Datenschutzkommission unterstehen dem Amtsgeheimnis wie Staatsbedienstete.

§ 2. Aufsicht

¹ Die Datenschutzkommission wacht darüber, dass die Behörden des Kantons und der kantonalen Anstalten beim Vollzug von Bundesrecht das Bundesgesetz über den Datenschutz einhalten. Der Regierungsrat ist von dieser Aufsicht ausgenommen.

² Die Datenschutzkommission klärt von sich aus oder auf Meldung Dritter hin den Sachverhalt näher ab. Sie kann dazu Ausschüsse bilden.

³ Bei der Abklärung kann sie Akten herausverlangen, Auskünfte einholen und sich Datenbearbeitungen vorführen lassen. Die Behörden des Kantons und der kantonalen Anstalten müssen an der Feststellung des Sachverhaltes mitwirken. Das Zeugnisverweigerungsrecht nach 172 der Zivilprozessordnung gilt sinngemäss.

§ 3. Empfehlungen

¹ Ergibt die Abklärung, dass die Datenschutzvorschriften verletzt werden, so empfiehlt die Datenschutzkommission der verantwortlichen Behörde, das Bearbeiten zu ändern oder zu unterlassen. Sie orientiert das zuständige Departement beziehungsweise die Staatskanzlei über ihre Empfehlung.

² Wird eine Empfehlung nicht befolgt oder abgelehnt, so kann die Datenschutzkommission die Angelegenheit dem Departement beziehungsweise der Staatskanzlei zum Entscheid vorlegen. Der Entscheid wird den betroffenen Personen mitgeteilt.

§ 4. Information

¹ Die Datenschutzkommission erstattet dem Regierungsrat jährlich und nach Bedarf Bericht; der jährliche Bericht wird im Rechenschaftsbericht des Regierungsrates an den Kantonsrat veröffentlicht.

² In Fällen von allgemeinem Interesse kann die Datenschutzkommission die Öffentlichkeit über ihre Feststellungen und Empfehlungen informieren. Personendaten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, darf sie nur mit Zustimmung des Regierungsrates veröffentlichen.

§ 5. Weitere Aufgaben

¹ Die Datenschutzkommission unterstützt die Behörden des Kantons und der kantonalen Anstalten in Fragen des Datenschutzes.

² Sie nimmt im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren Stellung zu Massnahmen und Erlassen des Kantons, die für den Datenschutz erheblich sind.

2. Register der Datensammlungen (Art. 11 DSG)

§ 6.

Das Register der Datensammlungen wird vom Justiz-Departement geführt. Jede Person kann das Register einsehen.

3. Klagen zur Durchsetzung des Auskunftsrechts (Art. 15 Abs. 4 DSG)

§ 7.

Über Klagen zur Durchsetzung des Auskunftsrechts urteilt der Amtsgerichtspräsident oder die Amtsgerichtspräsidentin im summarischen Verfahren.

4. Schlussbestimmungen

§ 8.

Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

244/93

Teilrevision der Gerichtsorganisation

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Beschlussesentwürfe I und II des Regierungsrates vom 25. Oktober 1993 (RRB Nr. 3580) mit Beilage (synoptische Darstellung). (Siehe Beilage)
- b) Änderungsanträge der Justizkommission vom 19. November 1993 zu den Beschlussesentwürfen des Regierungsrates.
- c) Stellungnahme des Regierungsrates vom 7. Dezember 1993 zu den Änderungsanträgen der Justizkommission.
- d) Änderungsanträge der Finanzkommission vom 19. Januar 1994 zu den Beschlussesentwürfen des Regierungsrates, denen der Regierungsrat am 24. Januar 1994 zustimmte.
- e) Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 26. Januar 1994 zu den Beschlussesentwürfen des Regierungsrates.

Eintretensfrage

Rolf Kissling, Sprecher der Justizkommission. Die Vorlage entstand bekanntlich vor dem Hintergrund eines völlig überlasteten Gerichtsapparates. Ganz im Sinn der Sparbemühungen operiert die Vorlage aber nicht in erster Linie mit einer Personalaufstockung, sondern sie zielt darauf ab, die verschiedenen Gerichtsverfahren zu rationalisieren. Laut Botschaft handelt es sich um eine kleine Revision. Trotzdem ist eine ganze Reihe von Änderungen vorgesehen. Sie betreffen verschiedene Gesetze und Verordnungen. Unter anderem das Gesetz über die Gerichtsorganisation, die Zivilprozessordnung, die Strafprozessordnung, das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen und den Gebührentarif. Es würde zu weit führen, auf die einzelnen Details einzugehen. Ich erwähne daher nur die hauptsächlichen Änderungen. Da ist zunächst die Ausweitung der Amtsgerichtscompetenz als Einzelrichter, der von jetzt an bis zu einem Streitwert von 20'000 Franken selber entscheiden können soll - bisher waren es 8000 Franken. Eine grosse Zahl von Verfahren wird demnach nur noch vom Einzelrichter und nicht mehr von einem fünfköpfigen Gericht beurteilt werden müssen. Auch im Strafverfahren werden die Einzelrichtercompetenzen zum Teil ausgeweitet. Der Amtsgerichtspräsident soll auch als Einzelrichter urteilen können bei Untersuchungsverfahren, wenn das mündliche Verfahren angesagt ist. Der wichtigste Anwendungsbereich in diesem Zusammenhang sind Scheidungen, bei denen eine Konvention vorliegt, das heisst, wenn die Parteien sich bereits über die Nebenfolgen der Scheidung geeinigt haben und auch beide Seiten die Scheidung wollen. Da macht es keinen Sinn mehr, wenn immer ein fünfköpfiges Gericht darüber befinden muss. Eine weitere massgebliche Änderung ist das Amtsgericht, das bisher, wie erwähnt, in Fünferbesetzung tagte und nun nur noch in Dreierbesetzung tagen soll.

Es sind noch weitere Verfahrensstraffungen vorgesehen, die ich jetzt nicht weiter erläutern will. Einige Änderungen, die schon länger angestanden sind, wurden ebenfalls in die Vorlage eingebunden, auch wenn sie nicht unbedingt mit einer Rationalisierung zu tun haben; ich verweise beispielsweise auf die neuen Vor-

schriften im Verfahren bei Sexualdelikten, wo Richter beider Geschlechter anwesend sein sollen. Auch einige Wählbarkeitsbestimmungen und einige mehr oder weniger reine Verfahrensregelungen sind Gegenstand dieser Vorlage.

Die Justizkommission beurteilt die Vorlage positiv und ist überzeugt, dass ein Rationalisierungseffekt erreicht werden kann, ohne dass dabei mit einem Qualitätsverlust im Gerichtswesen gerechnet werden muss. Trotzdem stellte die Justizkommission eine Reihe von Änderungsanträgen, denen die Regierung, abgesehen von zwei Ausnahmen, zustimmte. Die Kommission hält aber an diesen beiden Anträgen fest. Es handelt sich um folgendes: Nach geltendem Recht erhält eine Partei, die vor Gericht recht bekommt, den geleisteten Kostenvorschuss wieder zurück. Diese Bestimmung will die Vorlage aufheben. Dem kann die Justizkommission nicht zustimmen. Der Staat nimmt für sich in Anspruch, Rechtsstreitigkeiten zu regeln und zu entscheiden. Das darf aber nicht dazu führen, dass, wer eine klar ausgewiesene Forderung in der Hand hat und dazu gezwungen wird, sie über Staatsinstanzen einzutreiben, zusätzliche Verluste in Kauf nehmen muss, wenn der Schuldner beispielsweise nicht zahlungsfähig ist. Ein Gläubiger, der nicht anders kann, als über die Staatsinstanz, über das Gericht oder das Betreibungsamt zu seinem Recht zu kommen, soll nicht noch Tausende von Franken Vorschuss zahlen und zum vornherein damit rechnen müssen, zusätzlich auch noch die Gerichtskosten ans Bein zu streichen. Die gleiche Begründung wendet die Justizkommission auch an bezüglich dem Antrag zu Paragraph 94^{bis} ZPO, wonach die Partei mit ihrem Kostenvorschuss gleichzeitig für eine nachträgliche Verpflichtung zur Verfahrenskostenzahlung der Gegenpartei solidarisch haften soll. Solche Bestimmungen sind in hohem Mass geeignet, einer Schuldeneintreibung nach Faustrecht Vorschub zu leisten. Denn es käme wahrscheinlich vielen Gläubigern billiger, diese Variante zu wählen, als den Staat in Anspruch und damit zusätzliche Verluste in Kauf zu nehmen.

Diskussionen löste der Änderungsvorschlag im Gebührentarif bezüglich der Herabsetzung des Armenrechtstarifs aus. Gemeint ist der Stundenansatz, der den Anwälten bezahlt wird, die eine Partei im Armenrecht vertreten. Dieser Ansatz betrug bis jetzt 160 Franken; er soll auf 130 Franken herabgesetzt werden. Die Justizkommission stimmte diesem Antrag zu. Die Justizkommission empfiehlt, auf die Vorlage einzutreten und ihr unter Berücksichtigung ihrer Anträge zuzustimmen.

Rudolf Nebel. Die CVP-Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage und wird dem Beschlussesentwurf I mit den Abänderungsanträgen der Justizkommission zustimmen. Die Rechtsstellung des Bürgers bleibt gewahrt, trotzdem können im Justizwesen notwendige Rationalisierungen vorgenommen werden. Trotz Kompetenzverlagerungen bei den eher kleinen Fällen bleiben die grossen Fälle in der Hand der Gerichte. Wir sind auch ausdrücklich mit der Dreierbesetzung der Amtsgerichte einverstanden. Bezüglich des Vorschusses der Gerichtskosten ist die CVP klar der Meinung, der Schutz des Bürgers sei höher zu bewerten als das Risiko des Staates, kostenmässig leer auszugehen. Es würde von einem rechtsuchenden Bürger nicht verstanden, wenn er zwar vor Gericht recht bekommt, trotzdem aber für die Kosten haftet, wenn der Unterlegene nicht bezahlen kann. Die CVP wird hier dem Antrag der Justizkommission folgen und Artikel 94 Absatz 5 nicht aufheben und Artikel 94^{bis} nicht neu formulieren. Ein Teil der Fraktion wird in der Detailberatung einem Antrag folgen, wonach die Scheidungs- und Trennungsverfahren nicht in die Kompetenz des Einzelrichters fallen sollen.

Zum Beschlussesentwurf II: Hier ist die CVP mehrheitlich der Meinung, die Frage der Entschädigung von Armenanwälten sei nochmals gründlich zu prüfen. Sie wird deshalb für Eintreten, aber Rückweisung stimmen. Eine Rückweisung dieses Punktes zur nochmaligen Überprüfung gefährdet den Hauptteil der Vorlage, die eigentliche Gerichtsorganisation, nicht.

Helen Gianola. Die FdP-Fraktion begrüsst die vorgeschlagene Teilrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes ebenfalls und beantragt Eintreten. Das angestrebte Ziel der Vereinfachung der gerichtlichen Verfahren erachten wir als richtig. Die vorgeschlagenen Rationalisierungsmassnahmen in Zivil-, Straf-, Verwaltungs- und Amtsgerichtssachen allgemein können zu rascheren Entscheiden und damit zu direkten oder indirekten Kosteneinsparungen führen.

Zu den einzelnen Rationalisierungsmassnahmen äussert sich unsere Fraktion wie folgt: In Zivilsachen begrüssen wir die Einzelrichterkompetenz bei Konventionalscheidungen, führt sie doch zu einer Vereinfachung und Beschleunigung und damit zu einer Kostensenkung. Darüber hinaus liegt sie sowohl im Interesse der Scheidungswilligen, der Rechtsuchenden, als auch im Interesse des Staates. Das gleiche gilt für das Nachlassvertrags- und Nachstundungsverfahren in Schuldbetreibungs- und Konkursachen. Begrüssenswert ist auch die Ausdehnung der Einzelrichterkompetenz in Zivilsachen im ordentlichen Verfahren bis zu einem Streitwert von 20'000 Franken, dies um so mehr, als sich der Streitwert häufig in der Grössenordnung zwischen 8000 und 20'000 Franken bewegt und das schriftliche Verfahren aufgrund seiner Schwerfälligkeit und des Zeitaufwandes nicht sehr geeignet und in der Regel auch sehr kostenintensiv ist. Auch hier liegt es im Interesse des Klägers und des Staates, ein möglichst rasches und einfaches Verfahren durchzuziehen. Die neue Regelung entlastet das Amtsgericht und wirkt sich somit kostensenkend aus. Auch die Einzelrichterkompetenz in Strafsachen begrüssen wir. Die Fraktion der FdP erachtet es als sinnvoll, Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten inskünftig in die Kompetenz des Amtsgerichtspräsidenten zu geben. Allgemein möchten wir zur Erhöhung der Einzelrichterkompetenz aber anmerken, dass dadurch zwar die Plenargerichte entlastet werden, die Amtsgerichtspräsidenten andererseits aber zusätzlich belastet werden, was unter Umständen zu Engpässen und personellen Konsequenzen führen kann.

Vorbehaltlos unterstützen wir die Dreierbesetzung der Amtsgerichte. Sie führt zu gewünschten Rationalisierungen und kann darüber hinaus zur Spezialisierung einzelner Amtsrichter und damit zu einer erhöhten

Sachkompetenz des gesamten Gerichts führen. Betreffend die Haftung des Klägers für die Gerichtskosten beantragen wir die Beibehaltung der bisherigen Lösung. Denn es geht nicht an, dass finanzielle Interessen des Kantons dazu führen, den Kläger, der vor Gericht mit seinem Begehren durchgedrungen ist, zur Übernahme der Gerichtskosten zu zwingen. Wir werden auf diesen Punkt in der Detailberatung zurückkommen. Mit den neuen Bestimmungen betreffend die unentgeltliche Rechtspflege erklärt sich unsere Fraktion einverstanden. Auch hier werden Einsparungen möglich. Den neuen Bestimmungen, wonach strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität neu in die Kompetenz des Amtsgerichts fallen, widersetzt sich die Fraktion nicht. Wir erachten es in diesem Zusammenhang als begrüssenswert, dass inskünftig die Gerichte in solchen Fällen mit Mitgliedern beider Geschlechter besetzt werden müssen. Mit der Neuregelung in Verwaltungsgerichtssachen sind wir ebenfalls vorbehaltlos einverstanden. In diesem Sinn bitte ich Sie, auf die Gesetzesvorlage einzutreten.

Max Rötheli. Die Teilrevision der Gerichtsorganisation ist in der SP-Fraktion unbestritten. Durch die enorme Zunahme der Geschäfte bei den Gerichten sind effizientere Arbeitsabläufe durch höhere Kompetenzen der Richter gefordert. Die Verfahren sind zu vereinfachen und zu beschleunigen, was mit dieser Revision erreicht wird. Die vorgeschlagenen Massnahmen erachten wir in der heutigen finanziellen Situation des Kantons als dringend notwendig. Zudem werden die Gerichte entlastet. Was die Reduktion der Entschädigung für die unentgeltliche Rechtspflege betrifft, die in dieser Revision am stärksten umstritten ist, vertritt die SP-Fraktion die Meinung, die Entschädigung sei mit einer strukturellen Überprüfung durch eine andere Berechnungsart, wie zum Beispiel einer Pauschalentschädigung, neu festzulegen. Wie ich gehört habe, wird das Büro des Kantonsrates einen Antrag auf Rückweisung des vorliegenden Beschlussesentwurfs II stellen. Aus den vorgenannten Gründen wird unsere Fraktion diesen Rückweisungsantrag unterstützen.

Im weiteren fordert die SP-Fraktion, es sei ein Anwaltsgesetz auszuarbeiten - einen entsprechenden Vorstoss werden wir vorbereiten. Die umstrittene Entschädigung der Anwälte im Armenrecht bei der unentgeltlichen Rechtspflege könnte eventuell auch zusammen mit der Erarbeitung eines Anwaltsgesetzes geregelt werden.

In diesem Sinn bitte ich Sie, auf das vorliegende Geschäft einzutreten und dann den Beschlussesentwurf II an den Regierungsrat zurückzuweisen.

Cyrill Jeger. Unsere Fraktion ist für Eintreten. Zum Gebührentarif beantragen auch wir Rückweisung. Insbesondere soll meiner Ansicht nach eine angemessene Selbstbeteiligung der Parteien erwogen werden. Es soll niemand des Rechtsbeistandes verlustig gehen, eine Selbstbeteiligung fände ich persönlich aber sinnvoll.

Alex Heim, Präsident. Wir stimmen über die beiden Beschlussesentwürfe getrennt ab.

Abstimmung:

Für Eintreten auf den Beschlussesentwurf I

Grosse Mehrheit

Detailberatung zum Beschlussesentwurf I

Titel und Ingress:

Angenommen

I.

§ 7 Absatz 2, § 9, § 10 Buchstaben a und b:

Angenommen

§ 10 Buchstabe c:

Antrag Adolf C. Kellerhals:

"im Untersuchungsverfahren, wenn das mündliche Verfahren angeordnet ist, ausser bei Ehescheidung und Ehetrennung."

Adolf C. Kellerhals. Im Namen der Mehrheit der CVP-Fraktion beantrage ich, die Kompetenz für alle Ehescheidungs- und -trennungsverfahren weiterhin beim Amtsgericht zu belassen. Ihnen liegt ein Textvorschlag vor, der nicht ganz korrekt wiedergegeben wurde. Buchstabe c sollte richtig lauten: "im Untersuchungsverfahren, wenn das mündliche Verfahren angeordnet ist (ausser bei Ehescheidung und Ehetrennung), in Zivilsachen . . ."

Begründung: Neu soll gemäss regierungsrätlichem Antrag die Kompetenz für Urteile im Konventionalverfahren betreffend Scheidungen und Trennungen an den Einzelrichter beziehungsweise den Amtsgerichtspräsidenten gegeben werden. Schon bis jetzt war das Verfahren in Konventionalscheidungen und -trennungen einfach und kostengünstig, indem das mündliche Verfahren angewendet wurde, das heisst, es waren keine Rechtsschriften nötig. Mit dem jetzt vorliegenden Vorschlag wird das Scheidungsverfahren noch einmal erheblich erleichtert. Durch die praktisch formlose Scheidung wird es einfacher, sich scheiden zu lassen, als sich zu verheiraten. Nach Meinung der Mehrheit der CVP spricht das gesellschaftspolitische Interesse am Schutz und am Bestand der Institution Ehe gegen eine weitere Vereinfachung im Scheidungsverfahren, dies auch aus präventiven Gründen. Interessenskonventionen enthalten sehr oft heikle Regelungen im Güterrecht

und auch betreffend Kinderzuteilung. Werden die Konventionalverfahren dem Einzelrichter übertragen, besteht die Gefahr, dass die schwächere Partei übervorteilt werden könnte beziehungsweise die Kinderinteressen zu kurz kommen könnten. Konventionen werden sehr oft durch eine einzige Partei beziehungsweise durch den Vertreter einer Partei ausgearbeitet und von der anderen, schwächeren Partei einfach mitunterzeichnet. Mit dieser Vorlage werden ja weitere Kompetenzen und Aufgaben dem Gerichtspräsidenten übertragen, so dass dieser weiterhin sehr stark belastet sein wird und kaum Gelegenheit haben dürfte, die Konventionen allein genau zu überprüfen. Deshalb ist es sicher richtig, wenn in diesen Verfahren Amtsrichter - nach der Revision wird es nur noch zwei Laienrichter geben - die Konventionen ebenfalls darauf hin überprüfen, ob allen Interessen Rechnung getragen werde. Wir bitten Sie aus diesen Gründen, unserem Antrag zuzustimmen und damit gegen die Zunahme von immer weiteren Scheidungsverfahren ein Zeichen zu setzen.

Helen Gianola. Wir diskutierten den Antrag von Herrn Adolf C. Kellerhals bereits in der Justizkommission einlässlich und kamen mehrheitlich zum Schluss, dieser Antrag sei abzulehnen. Es gibt dafür mehrere Gründe. Als Parlament sollten wir vorwärts und nicht rückwärts schauen. Es ist eine Tatsache, dass die Scheidungen zunehmen, und es ist eine Tatsache, dass heiraten einfach, auseinandergehen aber schwer ist. Eine weitere Tatsache ist, dass man sich auch ohne Gerichtsurteil trennen kann. Wer also nicht mehr zusammensein will, muss nicht zusammensein. Tatsache ist ferner, dass nur Konventionalscheidungen dem Einzelrichter zugeteilt werden sollen, während strittige Scheidungen weiterhin dem Plenargericht zugeteilt bleiben. Eine Konventionalscheidung kommt nur dann zustande, wenn die Ehepartner vorher miteinander verhandelt haben. Das neue Scheidungsrecht, das in Beratung ist, sieht sogar eine Scheidung nach übereinstimmendem Willen beider Ehegatten vor. Es besteht absolut keine Notwendigkeit, dass das Plenargericht eine Konventionalscheidung beurteilt. Schon heute haben die Plenargerichte keine Funktion, um in einem Scheidungsverfahren die Ehe wieder zu kitten. Wenn es eine Ehe zu kitten gibt, so passiert dies in den Vorverhandlungen, im Vorfeld der Aussöhnungsverhandlungen oder bereits auf Stufe Anwalt. Dazu kommt, dass das neue Scheidungsrecht die Einführung einer neuen Verhandlungsmethode vorsieht. In der Schweiz ist dafür bereits eine Vereinigung gegründet worden, die sogenannte Mediation - nicht zu verwechseln mit Meditation. Danach sollen zwischen den Ehepartnern Verhandlungen stattfinden mit dem Ziel, sich ausserhalb des Gerichts zu einigen und eine Vereinbarung abzuschliessen, mit der sie dann vor das Gericht treten. Um in solchen Fällen zu beschliessen, braucht es kein Gesamtgericht mehr, da genügt ein Einzelrichter vollkommen. Ehepaare erachten es heute als absolute Schikane, trotz dem Abschluss einer Scheidungskonvention Aussöhnungsverhandlungen über sich ergehen lassen zu müssen und dann noch vor ein Plenargericht zu gehen. Ich habe immer wieder Ehepaare in der Beratung, die fragen, ob dies denn wirklich sein müsse, nachdem sie doch alles geregelt hätten. Ein Plenargericht wirkt eher noch belastend auf die Scheidungssituation, wenn sich die Ehegatten ohnehin schon einig sind, als dass es förderlich wäre. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, dem Antrag Adolf C. Kellerhals nicht zuzustimmen.

Abstimmung:

Für den Antrag Adolf C. Kellerhals
Dagegen

Minderheit
Mehrheit

§§ 12, 14, 15, 16, 19, 31, 32, 35:

Angenommen

§ 47 Absatz 1

Antrag Justizkommission:

"Der Kantonsrat wählt aus der Mitte des Obergerichts den Präsidenten und vier weitere Mitglieder des Verwaltungsgerichts."

Absatz 5 ist aufgehoben.

Angenommen

§ 47 Absatz 4:

Angenommen

§ 47 Absatz 5

Alex Heim, Präsident. Die Justizkommission beantragt, Absatz 5 aufzuheben. - So beschlossen.

§§ 48, 49, 52^{bis}, 54^{bis}, 65, 84, 87, 88, 91, 108:

Angenommen

II.

A. Die Zivilprozessordnung

§ 23:

Angenommen

§ 50:

Antrag Justizkommission:

Absatz 2: Ohne Ausweis können für andere handeln:

- a) der zur Berufsausübung zugelassene Anwalt; der Richter kann eine schriftliche Vollmacht verlangen;
- b) (unverändert)

Angenommen

§ 66:

Angenommen

§ 94

Antrag Justizkommission / FdP-Fraktion:

Absatz 5 soll nicht aufgehoben werden.

Alex Heim, Präsident. Hier besteht eine Differenz zwischen Regierungsrat und Justizkommission.

Cornelia Füeg, Vorsteherin Justiz-Departement. Ich fasse noch einmal kurz die Gründe des Regierungsrates für dessen Antrag zusammen. Diese Vorlage soll tatsächlich nicht nur die Effizienz der Gerichte steigern, sondern auch Spareffekte haben. Hier liegt an und für sich ein solcher Spareffekt vor, deshalb haben wir an unserem Antrag festgehalten, damit man im Kantonsrat entscheiden kann. Die uneinbringlichen Kosten aufgrund der Vorschüsse, die zurückbezahlt werden, belaufen sich auf rund 250'000 Franken im Jahr. Wir gehen davon aus, dass im Zivilprozess der Staat nicht von sich aus tätig wird, sondern auf Veranlassung des Klägers. Die Gerichtsgebühren sind, auch das muss man wissen, ohnehin nie kostendeckend, der Staat leistet so oder so immer noch viel im Interesse des Bürgers. Der Gerichtskostenvorschuss bezweckt, dass die staatlichen Gerichte erst tätig werden, wenn die voraussichtlichen Kosten des Verfahrens sichergestellt sind. Dieser Zweck wird nicht erreicht, wenn der geleistete Vorschuss zurückerstattet werden muss, ohne dass die effektiven Gerichtskosten bezahlt sind. Die vorgeschlagene Regelung gegenüber dem Kläger wird in einigen Kantonen bereits praktiziert, so in Luzern, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und im Thurgau. Der Kläger haftet für die Gerichtskosten und hat sie vorzuschüssen. Im Urteil wird dann der unterlegene Beklagte verpflichtet, dem Kläger den Vorschuss zurückzuerstatten, und das Urteil dient dem Kläger als Rechtsöffnungstitel gegenüber dem Beklagten.

Das sind die Gründe, weshalb der Regierungsrat der Meinung ist, es handle sich hier auch um einen politischen Entscheid.

Rolf Kissling, Sprecher der Justizkommission. Natürlich wird der Staat im Zivilprozess nicht von sich aus tätig, aber auf der anderen Seite ist der Bürger, der ein Recht durchsetzen will, gezwungen, dies über staatliche Instanzen zu tun. Damit will man im Staat ja eine Rechtsordnung aufrechterhalten und dem Faustrecht den Boden entziehen. Es geht nicht an, einem Bürger, der sein Recht im ordentlichen Verfahren geltend machen muss, noch solche Hürden in den Weg zu legen und ihm zu sagen, er solle nun vorerst einmal ein paar tausend Franken zahlen - dies mit der Aussicht, dass er diese dann auch noch ans Bein streichen muss. Es ist bekannt, dass in den von Frau Cornelia Füeg erwähnten Kantonen, die eine solche Regelung kennen, im Kleingewerbe, in dem heutzutage viele Forderungen offen sind, sich mancher überlegt, ob er überhaupt einen Prozess einleiten soll, weiss er doch genau, dass er danach allenfalls einen doppelten Verlust auf dem Halse hat. Das kann nicht die Meinung unserer Rechtsordnung sein.

Helen Gianola. Ich kann mich grundsätzlich meinem Vorredner anschliessen, möchte aber noch zu bedenken geben, dass Paragraph 94 zu einer massiven Verschlechterung der Stellung des Klägers führt. Ich frage mich, wo da die Verhältnismässigkeit bleibt. Rechtfertigt es sich, dass der Staat hier Kosten einnimmt und damit die Rechte eines Klägers herabmindert? Ich denke nicht.

Abstimmung:

Für den Antrag Justizkommission/FdP

Grosse Mehrheit

Für den Antrag Regierungsrat

1 Stimme

§ 94^{bis}

Antrag Justizkommission: Streichen

Alex Heim, Präsident. Auch hier besteht eine Differenz zwischen Regierungsrat und Justizkommission. - Das Wort wird nicht verlangt, wir stimmen ab.

Abstimmung:

Für den Antrag Justizkommission

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

§§ 97, 109, 110, 112, 114, 224, 225, 227, 291, 295, 297:

Angenommen

B. Die Strafprozessordnung

§§ 8, 16, 32, 32, 61:

Angenommen

§ 100

Antrag Justizkommission:

Absatz 2: Der Untersuchungsrichter teilt dem Beschuldigten mit, dass die Voruntersuchung geschlossen ist und die Akten zur Einsicht offenstehen. Er überweist hierauf die Akten dem Staatsanwalt.

Angenommen

§§ 134, 136, 162, 193, 194:

Angenommen

C. Das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen

§ 13

Antrag Justizkommission:

Absatz 4: Das Vertretungsverhältnis ist durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Der zur Berufsausübung zugelassene Anwalt und der gesetzliche Vertreter bedürfen keines Ausweises; die Behörde ist berechtigt, eine schriftliche Vollmacht zu verlangen.

Angenommen

§§ 37, 63^{bis}, 71, 76:

Angenommen

III. Schlussbestimmungen

Ziffern 1 - 4:

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Beschlussesentwurfs I

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 und Artikel 87 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 25. Oktober 1993 (RRB Nr. 3580), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977 wird wie folgt geändert:

§ 7. Absatz 2 Buchstabe a endet:

a) . . . 150 (Zechprellerei), 151 (Erschleichung einer Leistung) und 186 (Hausfriedensbruch).

Buchstabe b lautet:

b) Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SVG) vom 19. Dezember 1958: Artikel 90 Ziffer 2 (Verletzung der Verkehrsregeln durch Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit), Artikel 92 Absatz 2 (pflichtwidriges Verhalten bei Unfall), Artikel 96 Ziffer 2 (Führen eines Motorfahrzeuges ohne Haftpflichtversicherung), Artikel 97 (Missbrauch von Ausweisen und Schildern);

§ 9. Marginale: 2. Kompetenzen, a) in Zivilsachen, aa) Prozesseinleitung

§ 10.

Der Amtsgerichtspräsident entscheidet als Einzelrichter:

a) in Zivilsachen des ordentlichen Verfahrens mit einem Streitwert von über 300 bis 20'000 Franken;

b) Rechtssachen des summarischen und des beschleunigten Verfahrens;

c) im Untersuchungsverfahren, wenn das mündliche Verfahren angeordnet ist.

Marginale zu § 10: bb) als Einzelrichter

§ 12.

In Buchstabe c werden die Worte: "bis 3 Monate" ersetzt durch die Worte: "bis 6 Monate".

Marginale zu § 12: b) in Strafsachen

§ 14 lautet:

Das Amtsgericht beurteilt als Zivilgericht in Dreierbesetzung alle Zivilsachen, für die kein anderes Gericht zuständig ist.

§ 15 beginnt:

¹ Das Amtsgericht beurteilt als Strafgericht in Dreierbesetzung:

§ 15. In Buchstabe b werden aufgehoben:

Artikel 187 Absatz 1 (nichtqualifizierte Notzucht);

Artikel 191 Ziffer 1 Absatz 1 und Ziffer 2 Absatz 5 (Unzucht mit Kindern)

§ 15. In Buchstabe b werden eingefügt:

Artikel 189 Absatz 1 und 2 (nichtqualifizierte sexuelle Nötigung);

Artikel 190 Absatz 1 und 2 (nichtqualifizierte Vergewaltigung);

Als Absatz 2 wird angefügt:

² Zur Beurteilung von strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität wird das Amtsgericht mit Mitgliedern beider Geschlechter besetzt.

§ 16. Absatz 2 lautet:

² Der Jugendanwalt beurteilt mit Strafverfügung Übertretungen sowie Verbrechen und Vergehen Jugendlicher, sofern Verweis, Arbeitsleistung, Busse oder Einschliessung bis zu 14 Tagen oder die Anordnung der Erziehungshilfe in Frage kommen. Er kann mit Strafverfügung von einer Bestrafung Umgang nehmen.

§ 19. Als Absatz 4 (neu) wird angefügt:

⁴ Zur Beurteilung von strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität wird das Jugendgericht mit Mitgliedern beider Geschlechter besetzt.

§ 31. Als Absatz 2 (neu) wird angefügt:

² Zur Beurteilung von strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität wird die Strafkammer mit Mitgliedern beider Geschlechter besetzt.

§ 32. Als Absatz 1^{bis} wird eingefügt:

^{1bis} Zur Beurteilung von strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität wird die Jugendgerichtskammer mit Mitgliedern beider Geschlechter besetzt.

§ 35. Als Absatz 5 wird angefügt:

⁵ Zur Beurteilung von strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität wird das Kriminalgericht mit Mitgliedern beider Geschlechter besetzt.

§ 47. Absatz 1 lautet:

Der Kantonsrat wählt aus der Mitte des Obergerichtes den Präsidenten und 4 weitere Mitglieder des Verwaltungserichtes.

§ 47. Absatz 4 lautet:

⁴ Das Verwaltungsgericht tagt in Dreierbesetzung, zur Beurteilung grundsätzlicher Rechtsfragen in Fünferbesetzung.

§ 47. Absatz 5 wird aufgehoben.

§ 48.

In Absatz 1 werden die Worte: "in Fünferbesetzung" gestrichen.

§ 49.

Die Worte: "in Dreierbesetzung" werden gestrichen.

§ 52^{bis}

Der Präsident des Verwaltungserichtes entscheidet als Einzelrichter über Nichteintreten auf offensichtlich verspätete oder sonstwie unzulässige Eingaben sowie Abschreibung eines Verfahrens, wenn kein Urteil und kein Nichteintretensentscheid zu fällen sind.

Marginale: f) Präsidialkompetenz

§ 54^{bis}.

In Absatz 1 Buchstabe a wird der Betrag von "4000 Franken" ersetzt durch den Betrag von "8000 Franken".

Marginale: 3. Präsidialkompetenz

Titel IV. vor § 64.

IV. Gerichtsschreiber des Obergerichtes, des Kriminalgerichtes, des Verwaltungsgerichtes und des Versicherungsgerichtes

§ 65.

Marginale: 2. Protokolle beim Kriminalgericht, Verwaltungsgericht und Versicherungsgericht

§ 84 ist aufgehoben.

§ 87.

In Buchstabe b werden die Worte: "und Geschworene" gestrichen.

§ 88. Absatz 1 endet:

. . ist das Anwaltspatent eines schweizerischen Kantons und das Schweizer Bürgerrecht.

§ 91.

In Absatz 1 werden die Worte: "den Gerichtsschreiber der Jugendanwaltschaft" gestrichen.

§ 108. Absatz 1 Buchstabe e ist aufgehoben.

II.

Änderung anderer Gesetze

A. Die Zivilprozessordnung (ZPO) vom 11. September 1966 wird wie folgt geändert:

§ 23. Absatz 2 lautet:

Der bezeichnete Richter kann jedoch seine Zuständigkeit ablehnen, wenn keine der Parteien im Zeitpunkt der Klageanhebung im Gerichtskreis Wohn- oder Geschäftssitz hatte.

§ 50 Absatz 2 lautet:

²Ohne Ausweis können für andere handeln:

- a) der zur Berufsausübung zugelassene Anwalt; der Richter kann eine schriftliche Vollmacht verlangen;
- b) (unverändert)

§ 66. Absatz 1 lautet:

¹ Im Verfahren vor dem Instruktionsrichter erstellt der Gerichtsschreiber das Protokoll. In einfachen Fällen kann der Instruktionsrichter die Protokollierung qualifizierten Angestellten der Gerichtskanzlei übertragen. In der Regel ist das Protokoll am Schluss der Verhandlung von den anwesenden Parteien zu unterzeichnen.

§ 97.

Sicherheit kann nicht verlangt werden:

- a) (unverändert);
- b) für Gerichtskosten, wenn dem Kläger die unentgeltliche Rechtspflege, für die Parteikosten, wenn ihm der unentgeltliche Rechtsbeistand bewilligt ist;
- c) (unverändert).

Titel vor § 106:

Neunter Abschnitt. Unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltlicher Rechtsbeistand

§ 109.

¹ Die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege umfasst die Befreiung von sämtlichen Gerichtskosten, von der Kostenvorschusspflicht sowie von der Sicherheitsleistung.

² Je nach den Vermögens- und Einkommensverhältnissen kann die unentgeltliche Rechtspflege auch nur teilweise oder befristet oder nur für bestimmte Prozesshandlungen gewährt werden; sie kann sich auf die Befreiung von der Sicherheitsleistung beschränken.

§ 110. Absatz 1 lautet:

¹ Auf besonderes Gesuch wird, auch ohne Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege, unter den Voraussetzungen von § 106 und im Verfahren nach §§ 107 und 108, ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt, falls die Partei für die gehörige Führung des Prozesses eines solchen bedarf; § 109 Absatz 2 ist anwendbar.
Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2.
Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.
Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und endet wie folgt:
. . . , es sei denn, dass die Bewilligung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes sich nicht auf das ganze Verfahren erstreckt.

§ 112. Absatz 2 Satz 3 ist aufgehoben.

§ 114.

¹ Kommt eine Partei durch den Ausgang des Prozesses oder auf andere Weise nachträglich zu hinreichendem Vermögen oder Einkommen, so muss sie dem Staat die für sie entrichteten Kosten und die erlassenen Gebühren vergüten.

² (unverändert)

³ Im Urteil wird die Partei mit unentgeltlicher Rechtspflege beziehungsweise mit unentgeltlichem Rechtsbeistand unter der Voraussetzung von Absatz 1 zur Bezahlung der Kosten und Gebühren verurteilt. Das Gericht stellt dem zuständigen Departement den entsprechenden Teil des Urteilsdispositivs zu. Das zuständige Departement macht die Forderung mittels Verfügung geltend.

§ 224. Ziffer III lautet:

III. im Obligationenrecht:

a) (bisheriger Text);

b) Klagen nach einem Entscheid der Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht (Art. 274f. OR).

§ 225.

¹ Für die Beurteilung der Prozesse nach dem Untersuchungsverfahren ist erstinstanzlich das Amtsgericht zuständig; der Amtsgerichtspräsident ist zuständig in Mietsachen nach § 224 Ziffer III lit. b, im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (§ 224 Ziff. IV) sowie im Falle von § 227.

² Soweit nicht in diesem Gesetz oder in der Bundesgesetzgebung Abweichungen vorgesehen sind, gelten sinngemäss die für das ordentliche Verfahren aufgestellten Bestimmungen.

§ 227.

In einfachen Fällen kann der Instruktionsrichter das mündliche Verfahren anordnen. In diesem Fall finden die §§ 221 Absatz 2 und 222 Absatz 1 sinngemäss Anwendung, und für die Beurteilung im Personenrecht und im Familienrecht (§ 224 Ziff. I und II) ist der Amtsgerichtspräsident zuständig.

§ 291. Absatz 1 lautet:

¹ Die Appellation an das Obergericht ist zulässig gegen Urteile und Einredeentscheide:

a) (unverändert)

b) des Amtsgerichtspräsidenten im ordentlichen Verfahren, wenn der Streitwert wenigstens 8000 Franken beträgt;

c) des Amtsgerichtspräsidenten im Untersuchungsverfahren (§§ 225, 227).

§ 295. Absatz 2 lautet:

² Auf die Anschlussappellation sind die §§ 292, 293 und 294 sinngemäss anwendbar.

§ 297. Als Satz 2 wird angefügt:

Wenn keine Beweiserhebungen mehr erforderlich sind, kann das Obergericht auf die Durchführung der Appellationsverhandlung verzichten, wenn nicht eine Partei sie verlangt.

B. Die Strafprozessordnung (StPO) vom 7. Juni 1970 wird wie folgt geändert:

§ 8. Absatz 1 Satz 3 ist aufgehoben.

§ 16. Absatz 2 lautet:

Für die unentgeltliche Rechtspflege und den unentgeltlichen Rechtsbeistand gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäss.

§ 32. Absatz 1 Satz 3 lautet:

Einem zurechnungsunfähigen Beschuldigten können Kosten auferlegt werden, wenn es nach den Umständen der Billigkeit entspricht, ebenso einem Beschuldigten, wenn der Richter nach Artikel 66^{bis} StGB von der Strafverfolgung, von der Überweisung oder von der Bestrafung absieht.

§ 61. Absatz 1 lautet:

¹Wenn ein Leichnam an einem ungewöhnlichen Ort aufgefunden wird, die Identität des Toten unbekannt ist, die Umstände des Todes aussergewöhnlich sind oder die Person dem Anschein nach nicht eines natürlichen Todes gestorben ist, ist der Untersuchungsrichter unverzüglich zu benachrichtigen. Er ordnet eine Leichenschau unter Beizug eines Arztes an. Diese wird vom Untersuchungsrichter oder auf seine Anordnung hin von der Polizei vorgenommen. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung, ordnet der Untersuchungsrichter die nötigen Beweismassnahmen an.

§ 100. Absatz 2 lautet neu:

²Der Untersuchungsrichter teilt dem Beschuldigten mit, dass die Voruntersuchung abgeschlossen ist und die Akten zur Einsicht offenstehen. Er überweist hierauf die Akten dem Staatsanwalt.

§ 134.

Marginale: Strafverfügung bei Freiheitsstrafe

§ 136. Absatz 1 Satz 2 lautet:

Zur Einsprache berechtigt sind der Beschuldigte sowie, wenn mit der Strafverfügung ein von Amtes wegen zu verfolgendes Vergehen beurteilt wurde, der Staatsanwalt.

§ 162. In Absatz 2 wird als Satz 2 angefügt:

Vorbehalten ist die Beschwerde an die Anklagekammer nach §§ 81 und 85.

§ 193. Absatz 2 lautet:

²Die Beschwerdeschrift soll enthalten:

- a) unverändert
- b) Angabe des Kassationsgrundes, auf welchen sich der Beschwerdeführer stützt; fehlt die Angabe, so wird angenommen, er stütze sich auf einen der in § 190 Absatz 1 litera b oder c genannten Gründe.

§ 193. Absatz 3 lautet:

³Stützt sich der Beschwerdeführer auf den in § 190 Absatz 1 litera a genannten Kassationsgrund, muss in der Beschwerdeschrift angegeben werden, worin die behauptete Rechtswidrigkeit besteht.

§ 194. Absatz 1 Satz 2 lautet:

Der Einzelrichter hat zu behaupteten Rechtswidrigkeiten im Sinne des § 190 Absatz 1 litera a schriftlich Stellung zu nehmen, soweit die nötigen Angaben nicht den Urteilerwägungen zu entnehmen sind.

C. Das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG) vom 15. November 1970 wird wie folgt geändert:

§ 13. Absatz 4 lautet:

⁴Das Vertretungsverhältnis ist durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Der zur Berufsausübung zugelassene Anwalt und der gesetzliche Vertreter bedürfen keines Ausweises; die Behörde ist berechtigt, eine schriftliche Vollmacht zu verlangen.

§ 37. Absatz 3 lautet:

³Parteien, welche die unentgeltliche Rechtspflege beanspruchen können, sind auf Gesuch hin von der Kostenaufgabe zu befreien.

§ 63^{bis} (neu)

Wenn keine Beweiserhebungen mehr erforderlich sind, kann das Verwaltungsgericht auf die Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn nicht eine Partei sie verlangt.

Marginale: IV^{bis}. Verzicht auf Hauptverhandlung

§ 71. Satz 2 lautet:

In allen übrigen Fällen entscheiden die Verwaltungsgerichtsbehörden aufgrund der Akten; sie können, auf Antrag oder von Amtes wegen, eine Verhandlung anordnen.

§ 76.

Für die unentgeltliche Rechtspflege und den unentgeltlichen Rechtsbeistand gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäss.

Marginale: I. Unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltlicher Rechtsbeistand

Titel G vor § 76:

G. Unentgeltliche Rechtspflege, unentgeltlicher Rechtsbeistand, Kosten und Entschädigung, Ordnungsbussen

III.

Schlussbestimmungen

1. Diese Änderungen unterliegen der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
2. Die Änderungen in § 10, § 12, § 14 und § 15 Absatz 1 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation finden auf alle Prozesse Anwendung, die bei ihrem Inkrafttreten hängig sind; im übrigen gilt § 122 GO.
3. Die Änderungen in § 224, § 225, § 227 und § 291 Buchstabe c der Zivilprozessordnung finden auf alle Verfahren Anwendung, die bei ihrem Inkrafttreten rechtshängig sind; im übrigen gilt § 336 ZPO.
4. Für die Änderungen der Strafprozessordnung und für die Änderungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes gilt das Übergangsrecht nach § 229 StPO und § 94 VRG.

Eintretensfrage zum Beschlussesentwurf II

Jürg Liechti. Ich begrüsse die geplante Rückweisung des Beschlussesentwurfs II und möchte folgendes anregen: Bei der unentgeltlichen Rechtspflege besteht das Bedürfnis, Kosten zu sparen. Daran sollten wir festhalten. Was aber nicht passieren darf, und das passierte wahrscheinlich bei der Herabsetzung der Tarife für die armenrechtlichen Anwälte, ist, dass ein wirtschaftlich Schwächerer keinen Anwalt mehr findet. Das wäre asozial. Wenn wir aber, wie es auch vorgeschlagen worden ist, die Tarife wie bisher belassen, haben wir das Problem des Sparens nicht gelöst. Ich rege deshalb an, bei der Neubearbeitung des Gebührentarifs Lösungen zu verfolgen, die in Richtung einer Mitbeteiligung jener gehen, die prozessieren, dies im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten.

Abstimmung:

Für Eintreten auf den Beschlussesentwurf II

Grosse Mehrheit

Antrag des Büros des Kantonsrates: Rückweisung

Josef Goetschi, Sprecher des Büros des Kantonsrates. Im Namen des Büros begründe ich den Rückweisungsantrag wie folgt: Wir alle in diesem Saal sind in den letzten Tagen und Wochen aus verschiedenen Kreisen, die Anwälte und deren Organisationen vertreten, mit Post geradezu bombardiert worden. Der Beschlussesentwurf II bezüglich Gebührentarif, insbesondere was die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtspflege und die amtliche Verteidigung in Strafsachen betreffe (§§ 177 und 189), gebe zu Kritik Anlass. Der Antrag der Justizkommission, den Stundenansatz von 160 auf 130 Franken zu reduzieren, scheint nicht gut aufgenommen worden zu sein. Auch das Obergericht, das bisher die Stundenansätze festlegte, bemängelte, die Justizkreise seien über die geplante Änderung nicht angehört worden. So kamen in den Fraktionsberatungen über diesen Punkt denn auch Unsicherheiten auf, entsprechende Abänderungsanträge wurden in Aussicht gestellt. Angesichts dieser Sachlage dürfte es im Interesse der Sache sein, wenn das Justiz-Departement und die Justizkommission noch einmal über diese Frage beraten würden. Das Büro des Kantonsrates hat an seiner gestrigen Sitzung beschlossen zu beantragen, der Beschlussesentwurf II sei an den Regierungsrat zurückzuweisen. Im Auftrag des Büros bitte ich Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Cornelia Füg, Vorsteherin Justiz-Departement. Die Regierung opponiert der Rückweisung nicht. Es war wohl nicht Sache der Regierung, diesen Antrag zu stellen, nachdem die Justiz- und die Finanzkommission das Geschäft bereits beraten hatten. Es ist richtig, dass das von der CVP im letzten November im Rahmen der Sparübung eingebrachte Postulat in der kurzen Zeit nicht bis in alle Details abgeklärt werden konnte. Ich vermute, es werde eher in Richtung Beteiligung des betroffenen Rechtsuchenden gehen als um die Höhe des Stundenansatzes für die Anwälte. In diesem Sinn kann es durchaus im Interesse der Sache sein, wenn die Frage noch einmal geprüft wird.

Abstimmung:

Für den Rückweisungsantrag des Büros

Grosse Mehrheit

Alex Heim, Präsident. Damit geht das Geschäft zurück an den Regierungsrat. – Ich gebe Ihnen den Eingang folgender Vorstösse bekannt:

M 21/94

Motion Grüne Fraktion: Amtszeitbeschränkung im Kantonsrat

Die ununterbrochene Amtszeit im Kantonsrat ist auf 12 Jahre zu beschränken.

Begründung. Die vielfältigen Anforderungen an die Mitglieder des Kantonsrates und deren Verantwortung steigen in den letzten Jahren zusehends. Zudem ist es wichtig, dass diese Verpflichtungen an neue Leute weitergegeben werden. 12 Jahre scheint uns eine gute Zeit, um neue Impulse einzugeben, Erfahrungen im und mit dem Rat zu sammeln, aber auch um nach 12 Jahren ununterbrochener Ratstätigkeit sich neuen Aufgaben zuzuwenden.

1. Cyrill Jeger, 2. Margrit Schwarz, 3. Romi Meyer; Ursula Grossmann, Viktoria Gschwind, Marina Gfeller, Silvia Briner. (7)

P 20/94

Postulat Kurt Zimmerli: Übergreifender Tarifverbund

Wir bitten den Regierungsrat, im Zusammenhang mit den neuen Tarifverhandlungen den kantonsintern übergreifenden Tarifverbund zu realisieren.

Begründung. Im Zusammenhang mit den Sparmassnahmen 93 wurden die Tarifverträge gekündigt, um neue Tarife auszuhandeln. Im Versuchsbetrieb wurden das Thal und das Gäu dem Tarifverbund Olten zugewiesen. Dies obwohl bekannt ist, dass der Thaler vorwiegend in Richtung Solothurn orientiert ist. So besuchen die Mittelschüler aus dem Thal fast ausschliesslich, und dies aus Tradition, die Schulen in Solothurn. Diese können von den Vergünstigungen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs nicht profitieren und müssen beinahe den doppelten Abonnementsbetrag bezahlen.

Schon bei der Einführung des Versuchsbetriebes Olten wurde ein übergreifender Tarifverbund in Aussicht gestellt. 3 Jahre später, bei den Verhandlungen zum definitiven Betrieb, sind wir keinen Schritt weiter. Mit denselben Argumenten wird eine Lösung zurückgewiesen. Dabei muss es doch gelingen, gerade wenn es um öffentliche Gelder geht, ungleiche Behandlungen, wie sie offensichtlich bestehen, auszumerzen.

Der Regierungsrat wird darum gebeten zu prüfen, wie die Region Thal/Gäu, trotz den Oberaargauer Gemeinden, als weitere Zone dem Tarifverbund Solothurn angeschlossen werden kann.

1. Kurt Zimmerli, 2. Walter Spichiger, 3. Ernst Christ; Moritz Eggenschwiler, Ruedi Nützi, Paul Wyss, Josef Goetschi, Beatrice Bobst, Walter Winistörfer, Alfons von Arx, Stephan Jeker, Maria Germann, Anna Mannhart, Rudolf Burri, Rolf Kissling, René Ackermann. (16)

I 19/94

Interpellation Evelyn Gmurczyk: Vernehmlassung des Regierungsrates zu einem Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Am 23. November 1993 hat der Regierungsrat zuhanden des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes zu obengenanntem Bundesgesetz Stellung genommen. Der Regierungsrat begrüsst darin die neu vorgesehenen Zwangsmassnahmen wie eine dreimonatige Vorbereitungshaft, die Ausdehnung der Ausschaffungshaft von 1 auf 6 Monate (mit Option auf weitere 6 Monate). Er macht aber keine Aussagen zur Vollziehbarkeit dieser Massnahmen. Dies etwa im Gegensatz zum Regierungsrat des Kantons Bern, der die Massnahmen aus personal- und finanzpolitischer Perspektive für nicht durchführbar hält. Von solothurnischen Untersuchungs- und Strafvollzugsgefängnissen etwa ist bekannt, dass sie schon seit längerer Zeit überbelegt sind. Ich stelle dem Regierungsrat deshalb folgende Fragen:

1. Hält der Regierungsrat die vom Bund vorgeschlagenen Zwangsmassnahmen im Kanton Solothurn mit den vorhandenen personellen, infrastrukturellen und finanziellen Mitteln für durchführbar?
2. Wenn nicht, wie stellt sich der Kanton Solothurn den Vollzug der einmal erlassenen Massnahmen vor? Mit welchen zusätzlichen Kosten ist zu rechnen, und wer trägt diese Kosten?

3. Mit wie vielen Fällen solcher Zwangsmassnahmen rechnet er aufgrund der bisherigen Erfahrungen für den Kanton?
4. Wie stellt der Kanton Solothurn sich insbesondere die Durchführung einer verlängerten Ausschaffungshaft für Familien mit Kindern vor? Zum Beispiel nach Ablauf einer Aufenthaltsbewilligung (Touristenvisum) und gleichzeitiger Wartefrist auf eine mögliche Zusage des Familiennachzugs?
5. Wird bei zu Unrecht in Haft Genommenen das Opferhilfegesetz Anwendung finden?

Die Begründung ist im Interpellationstext enthalten.

1. Evelyn Gmurczyk, 2. Roberto Zanetti, 3. Markus Reichenbach; Fatma Tekol, Thomas Schwaller, Ernst Wüthrich, Doris Aebi, Walter Husi, Ruedi Heutschi, Erna Wenger, Rosmarie Châtelain, Eva Gerber, Ursula Amstutz, Georg Hasenfratz, Vreni Staub, Alice Antony, Jean-Pierre Summ, Helene Bösch, Andrea von Maltitz, Max Rötheli, Magdalena Schmitter, Trudi Stierli. (22)

I 22/94

Interpellation Alice Antony: Massnahmen gegen die Ausbeutung von ausländischen Tänzerinnen

Das Bundesamt für Ausländerfragen (BFA) hat am 14. Dezember 1993 die Fremdenpolizeichefs der Kantone aufgefordert, bei der Zulassung von Cabaret-Tänzerinnen für eine strikte Einhaltung der Rechtsvorschriften zu sorgen.

Im Kreisschreiben geht das Bundesamt von der Erkenntnis aus, dass ein Teil der Unterhaltungslokale geltende Rechtsvorschriften umgeht und ausländische Tänzerinnen ausschliesslich zur Animation der Gäste missbraucht, dazu kämen oft übertriebene Lohnabzüge und Zweckentfremdung von Sozialleistungen. Das Schreiben verlangt eine verstärkte Kontrolle der Arbeitsbedingungen. Das BFA hat folgende Regeln zur Beachtung aufgestellt.

- Den Engagement-Gesuchen muss ab sofort ein Vertrag beigelegt sein, der von der ASCO (Verband Schweizerischer Konzertlokale, Cabarets, Dancings und Discotheken) erarbeitet und vom BIGA anerkannt wurde.
- In den fraglichen Lokalen ist vermehrt zu kontrollieren, ob die Vertragsbedingungen eingehalten und die angestellten Artistinnen nicht zur blossen Animation missbraucht werden.
- Die Zahl der monatlich erteilten Bewilligungen ist zu beschränken.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie sieht die Situation betreffend die ausländischen Tänzerinnen im Kanton Solothurn aus (Anzahl Betriebe, bisherige Praxis bei der Durchsetzung der Rechtsvorschriften).
2. a) Was wird von der Fremdenpolizei des Kantons Solothurn konkret unternommen, um die Regeln des BFA rasch und vollständig umzusetzen?
b) Werden in dieser Sache bereits Weisungen erlassen, wenn ja, welche?

Die Begründung ist im Interpellationstext enthalten.

1. Alice Antony, 2. Erna Wenger, 3. Karl Kofmel; Evelyn Gmurczyk, Christina Tardo, Markus Reichenbach, Doris Aebi, Fatma Tekol., Thomas Schwaller, Rudolf Burri, Vreni Staub, Jean-Pierre Summ, Helene Bösch, Georg Hasenfratz, Ernst Wüthrich, Ursula Amstutz, Andrea von Maltitz, Max Rötheli, Magdalena Schmitter, Trudi Stierli, Walter Husi, Eva Gerber, Ulrich Bucher, Hans-Ruedi Ingold. (24)

Schluss der Sitzung und der Session um 12.50 Uhr